

Finiens Long Term Investment Program UI

Verkaufsprospekt

einschließlich
Verwaltungsreglement
Ausgabe März 2023



Ein Investmentfonds aus dem Großherzogtum Luxemburg

Inhalt

Wichtige Information.....	4
Der Fonds.....	6
Verwaltungsgesellschaft (inkl. Zentralverwaltung) und Alternativer Investmentfondsmanager (AIFM).....	8
Consultant/Anlageberater/Portfoliomanager	11
Die Verwahrstelle und Zahlstelle	12
Die Transfer- und Registerstelle	13
Besondere Hinweise	13
<i>Anlagepolitik und Anlagegrenzen</i>	13
<i>Hinweise zu Risiken</i>	14
<i>Potenzielle Interessenkonflikte</i>	22
<i>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</i>	23
<i>Jahres- und Halbjahresberichte</i>	25
<i>Verwendung der Erträge</i>	25
<i>Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge</i>	25
<i>Datenschutz</i>	26
<i>Verhinderung von Geldwäsche</i>	26
<i>Anwendbares Recht und Vertragssprache</i>	27
<i>Anlegerinformationen</i>	28
Fondsübersicht	29
Verwaltungsreglement - Allgemeiner Teil -	29
<i>Artikel 1 - Der Fonds</i>	29
<i>Artikel 2 - Verwaltungsgesellschaft (inkl. Zentralverwaltung) und Alternativer Investmentfondsmanager (AIFM)</i>	30
<i>Artikel 3 - Die Verwahrstelle</i>	31
<i>Artikel 4 - Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen</i>	32
<i>Artikel 5 - Berechnung des Inventarwertes je Anteil</i>	36
<i>Artikel 6 - Ausgabe von Anteilen</i>	38
<i>Artikel 7 - Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen</i>	39
<i>Artikel 8 - Anteilzertifikate</i>	39
<i>Artikel 9 - Rücknahme von Anteilen</i>	40
<i>Artikel 10 - Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Inventarwertes</i>	41
<i>Artikel 11 - Aufwendungen und Kosten des Fonds</i>	41
<i>Artikel 12 - Revision</i>	42
<i>Artikel 13 - Verwendung der Erträge</i>	42
<i>Artikel 14 - Änderungen des Verwaltungsreglements</i>	43
<i>Artikel 15 - Veröffentlichungen</i>	43
<i>Artikel 16 - Dauer des Fonds, Zusammenschluss und Auflösung</i>	44
<i>Artikel 17 - Verjährung und Vorlegungsfrist</i>	45
<i>Artikel 18 - Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache</i>	45
<i>Artikel 19 - Inkrafttreten</i>	46
Verwaltungsreglement - Besonderer Teil -	47
<i>Artikel 20 - Fondsbezeichnung und Verwahrstelle</i>	47
<i>Artikel 21 - Anlagepolitik</i>	47
<i>Artikel 22 - Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Bewertungstag, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</i>	48

Artikel 23 - Kosten des Fonds	48
Artikel 24 - Verwendung der Erträge	49
Artikel 25 - Anteilzertifikate	50
Artikel 26 - Rechnungsjahr	50
Artikel 27 - Dauer des Fonds	50
Artikel 28 - Inkrafttreten	50
Verwaltung und Management	51

Wichtige Information

Andere als in diesem Verkaufsprospekt sowie in den im Verkaufsprospekt erwähnten Dokumenten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Im Übrigen ist das nachfolgend abgedruckte Verwaltungsreglement einschließlich des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil" integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospektes.

Anteile an dem Fonds werden auch Kleinanlegern im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU weiterempfohlen, angeboten, verkauft oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht. Der Fonds wird daher gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2016 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs-Verordnung) ein Basisinformationsblatt (PRIIPs-KID) zur Verfügung stellen.

Dieser Verkaufsprospekt gilt für alle Anteilklassen des Fonds Finiens Long Term Investment Program UI und ist bei dem Alternativen Investmentfondsmanager („AIFM“) sowie der Verwahrstelle und der Zahlstelle kostenlos erhältlich.

US-Personen, Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und Common Reporting Standard (CRS)

Der Fonds ist weder gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einer in einem anderen Land eingeführten ähnlichen oder entsprechenden gesetzlichen Regelung registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Anteile des Fonds wurden weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einem in einem anderen Land verabschiedeten entsprechenden Gesetz registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Anteile dürfen außer im Rahmen von Transaktionen, die nicht gegen das geltende Recht verstoßen, nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien oder Besitztümer oder US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von 1933) (zusammen "US-Personen") zum Verkauf angeboten, verkauft, übertragen oder ausgeliefert werden. Alle Dokumente den Fonds betreffend dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika in Umlauf gebracht werden.

Das Großherzogtum Luxemburg hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika am 28. März 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA; nachfolgend: IGA Luxemburg-USA) zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) abgeschlossen. Die Bestimmungen des IGA Luxemburg-USA wurden im luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA implementiert. Im Rahmen der FATCA-Bestimmungen können luxemburgische

Finanzinstitute dazu verpflichtet sein, Informationen über Finanzkonten, die direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen geführt werden, periodisch an die zuständigen Behörden zu melden.

Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen FATCA-Bestimmungen qualifiziert der Fonds als „Collective Investment Vehicle“ gemäß Anhang II, Abschnitt IV (D) des IGA Luxemburg-USA und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ (deemed-compliant Foreign Financial Institution) im Sinne des § 1471 des Steuergesetzbuches der Vereinigten Staaten von Amerika. Demnach dürfen ausschließlich folgende Anleger Anteile des Fonds erwerben:

Ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte (Exempt Beneficial Owners) im Sinne des § 1471 des Steuergesetzbuches der Vereinigten Staaten von Amerika (US Internal Revenue Code);

„Active NFFE“ im Sinne des Anhang I, Abschnitt VI (B)(4) des IGA Luxemburg-USA sowie Finanzinstitute (Financial Institutions) im Sinne des Artikels 1, Abschnitt 1 (g) des IGA Luxemburg-USA, die keine nicht teilnehmenden Finanzinstitute (Nonparticipating Financial Institutions) im Sinne des Artikels 1, Abschnitt 1 (r) des IGA Luxemburg-USA sind.

Der gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) gemäß der Richtlinie 2014/107/EU ist im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (nachfolgend: CRS-Gesetz) implementiert. Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen CRS-Bestimmungen qualifiziert der Fonds als luxemburgisches Finanzinstitut (Investment Entity) und ist dazu verpflichtet, Informationen über Finanzkonten der Anleger zu erheben und ggf. an die zuständigen luxemburgischen Behörden zu melden, welche ihrerseits die Information an die entsprechenden ausländischen Behörden weitermelden.

Jeder Anleger erklärt sich dazu bereit, der Verwaltungsgesellschaft des Fonds für FATCA- und CRS-Zwecke eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente (z.B. W8-Steuerformulare) zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger die Verwaltungsgesellschaft des Fonds unverzüglich (d.h. innerhalb von 30 Tagen) durch Übermittlung eines entsprechenden aktualisierten Formulars darüber in Kenntnis zu setzen.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA- oder CRS-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft des Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA oder CRS wird den Anlegern, sowie potentiellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Steuer- oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

Zu einer ersten Information über den Fonds wird auf die Tabelle "Fondsübersicht" hingewiesen.

Der Fonds

Der Fonds **Finians Long Term Investment Program UI** (nachfolgend „Fonds“) ist ein Sondervermögen in der Form eines Investmentfonds (fonds commun de placement) gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne der europäischen Richtlinien ("Gesetz von 2010") und qualifiziert als ein alternativer Investmentfonds (AIF) gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz von 2013“).

Der Fonds wird durch die Universal-Investment Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Grevenmacher (nachfolgend "AIFM" genannt) in ihrem Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber verwaltet.

Der objektive Geschäftszweck des Fonds ist auf die Anlage und die Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber beschränkt.

Eine Beschreibung des Fonds kann der Tabelle "Fondsübersicht" entnommen werden.

Die Anlagegrundsätze, -ziele und -grenzen des Fonds sind im Abschnitt "Besondere Hinweise" dieses Verkaufsprospektes, in der Tabelle "Fondsübersicht", und zwar in Verbindung mit Artikel 4 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" sowie Artikel 21 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil" niedergelegt.

Das Verwaltungsreglement für den Fonds besteht aus einem Allgemeinen Teil und einem Besonderen Teil. Die derzeit gültige Fassung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ist am 20. März 2015 in Kraft getreten. Ein Vermerk auf dessen Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister wurde erstmals am 5. Dezember 2011 und letztmals am 31.01.2022 im „RESA, Recueil électronique des sociétés et associations“, der elektronischen Plattform zur Offenlegung des Großherzogtums Luxemburg (im Folgenden „RESA“) veröffentlicht.

Innerhalb des Fonds können zwei oder mehrere Anteilklassen vorgesehen werden. Sofern für den Fonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte in der Tabelle "Fondsübersicht" Erwähnung. Dabei können auch sogenannte währungsgesicherte Anteilklassen eingeführt werden. Hier sollen die im Investmentfonds vorhandenen Fremdwährungsrisiken gegen die Währung der betreffenden Anteilklasse abgesichert werden. Werden Anteilklassen gebildet, die auf andere Währungen lauten als die Referenzwährung, kann durch den Einsatz von Instrumenten und sonstigen Techniken das Risiko von Währungsschwankungen teilweise vermindert werden. Das im teilfondsspezifischen Anhang definierte Ziel zur Reduktion von Währungsschwankungen soll mit einer Absicherungsquote zwischen 95 % und 105% angestrebt werden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

Der Netto-Inventarwert pro Anteil wird in der Währung der aufgelegten Anteilklasse des Fonds ausgewiesen, so wie in der Tabelle "Fondsübersicht" beschrieben. Die

Referenzwährung und damit die konsolidierte Währung des Fonds werden ebenfalls in der Tabelle "Fondsübersicht" beschrieben.

Werden Anteilklassen gebildet, die auf andere Währungen lauten als die Referenzwährung, ist es Ziel der Anlagepolitik, das Risiko der Währungsschwankungen durch den Einsatz von Instrumenten und sonstigen Techniken teilweise zu vermindern. Dabei wird eine Währungsabsicherung zu 95 % angestrebt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

Der Netto-Inventarwert pro Anteil wird in der Währung der aufgelegten Anteilklasse des Fonds ausgewiesen, so wie in der Tabelle "Fondsübersicht" beschrieben.

Die Referenzwährung und damit die konsolidierte Währung des Fonds ist der Euro.

Derzeit werden Anteile in der Anteilklasse I (Finians Long Term Investment Program UI I) ausgegeben. Der AIFM kann jederzeit die Ausgabe weiterer Anteilklassen beschließen.

Die Anteilklassen werden in Euro begeben.

Die Anteilklasse I steht ausschließlich institutionellen Anlegern offen.

Ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse ist nicht möglich.

Der Fondsname lautet Finians Long Term Investment Program UI.

Der Fonds Finians Long Term Investment Program UI wurde am 25. November 2011 aufgelegt.

Der Ausgabeaufschlag, der der Vertriebsstelle zufließt, wurde gemäß Artikel 22 Abs. 2 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil" auf bis zu 4,0 % bezogen auf den Netto-Inventarwert je Anteil, festgesetzt.

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Das Rechnungsjahr dieses Fonds beginnt jeweils am 1. Oktober eines Kalenderjahres und endet am 30. September des darauffolgenden Kalenderjahres.

Die Aufwendungen und Kosten des Fonds sind in Artikel 11 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" und Artikel 23 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil" niedergelegt.

Die Gründungskosten des Fonds in Höhe von ca. 15.000 EUR werden dem Fondsvermögen belastet.

Im Jahresbericht werden die bei der Verwaltung des Fonds innerhalb des Berichtszeitraums zu Lasten des Fonds angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offen gelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen ("total expense ratio" – TER).

Anteile am Fonds werden gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" in Verbindung mit Artikel 25 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil" in Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. In Ausnahmefällen können registrierte Anteile ausgegeben werden. Das Register der Anteilinhaber wird in diesen Fällen bei der Transfer- und Registerstelle geführt.

Außerdem wird die Portfolio Umschlagshäufigkeit (Portfolio Turn Over Ratio) ("TOR") einmal jährlich nach der folgenden Formel berechnet und im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht:

$TOR = [(Total1 - Total2) / M] \times 100$, wobei:

Total1 = Gesamtheit der Transaktionen während des Bezugszeitraumes = x + y

x = Wert der erworbenen Vermögenswerte während des Bezugszeitraumes

y = Wert der veräußerten Vermögenswerte während des Bezugszeitraumes

Total2 = Gesamtheit der Anteiltransaktionen während des Bezugszeitraumes = s + t

s = Wert der Zeichnungen während des Bezugszeitraumes

t = Wert der Rückkäufe während des Bezugszeitraumes

M = durchschnittliches Netto-Fondsvermögen während des Bezugszeitraumes

Der Fonds unterliegt in seinem Sitzstaat Luxemburg der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Verwaltungsgesellschaft (inkl. Zentralverwaltung) und Alternativer Investmentfondsmanager (AIFM)

Die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, wurde am 17. März 2000 in Luxemburg für eine unbegrenzte Dauer gegründet und übernimmt für den Fonds die Funktion der Verwaltungsgesellschaft der Zentralverwaltung und des Alternativen Investmentfondsmanagers (AIFM). Sie hat ihren Sitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher und ist im Luxemburger Registre du Commerce et des Sociétés (R.C.S.) unter der Nummer B 75014 eingetragen.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations ("**Mémorial**") (ersetzt durch die elektronische Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (Recueil électronique des sociétés et associations – im Folgenden "RESA") am 3. Juni 2000 veröffentlicht und im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (R.C.S. Luxembourg) hinterlegt. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde durch Beschluss der Generalversammlung der Universal-Investment-Luxembourg S.A. vom 5. Dezember 2019 zuletzt geändert. Die Änderung der Satzung wurde am 29. Januar 2020 durch das RESA veröffentlicht und beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat drei Aufsichtsratsmitglieder, die den Aufsichtsrat bilden. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus einen Vorstand bestehend aus vier Vorstandsmitgliedern, welche durch den Aufsichtsrat ernannt werden und die entsprechend den Vorschriften des Gesetzes von 2013 und im Rahmen der satzungsmäßigen Befugnisse mit der Ausführung der täglichen Geschäftsführung betraut sind und die Verwaltungsgesellschaft gegenüber Dritten vertreten (der „Vorstand“). Der Vorstand

gewährleistet, dass die Verwaltungsgesellschaft sowie die jeweiligen Dienstleister ihre Aufgaben in Entsprechung der einschlägigen Gesetze und Richtlinien sowie dieses Verkaufsprospekts erfüllen. Der Vorstand wird dem Aufsichtsrat regelmäßig oder soweit notwendig anlassbezogen Bericht erstatten. Der Aufsichtsrat übt die ständige Kontrolle über die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft durch den Vorstand aus, ohne selbst zur täglichen Geschäftsführung befugt zu sein und vertritt die Verwaltungsgesellschaft auch nicht gegenüber Dritten.

Zweck des AIFM ist die Auflegung und/oder Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA») im Sinne der Gesetze vom 17. Dezember 2010 und vom 13. Februar 2007 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung dieser OGA verbunden sind.

Der Zweck des AIFM ist weiterhin die Auflegung und/oder Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ("AIFM-Richtlinie") zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Alternativer Investmentfonds ("AIF"). Die Verwaltung von AIF umfasst mindestens die in Anhang I Nummer (1) Buchstaben a) und/oder b) der AIFM-Richtlinie genannten Anlageverwaltungsfunktionen für AIF sowie weitestgehend die anderen Aufgaben, welche in Anhang I Nummer (2) der AIFM-Richtlinie niedergelegt sind.

Der AIFM kann darüber hinaus die Administration von Gesellschaften gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 2004 (SICAR-Gesetz), von Verbriefungsgesellschaften gemäß dem Gesetz vom 22. März 2004 und von Zweckgesellschaften (sociétés de participation financière), die sich als 100%-ige Beteiligungen der gemäß Absatz 1 und 2 verwalteten OGA und AIF qualifizieren, übernehmen.

Der AIFM kann jedwede anderen Geschäfte tätigen und Maßnahmen treffen, die seine Interessen fördern oder sonst seinem Geschäftszweck dienen oder nützlich sind, insoweit diese dem Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 13. Februar 2007 und/oder dem Gesetz vom 12. Juli 2013 entsprechen.

Des Weiteren kann der AIFM administrative Tätigkeiten für eine Verbriefungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 22. März 2004 erbringen.

Die Namen und Verkaufsunterlagen aller vom AIFM verwalteten Fonds sind am Sitz der Gesellschaft verfügbar.

Die dem Fonds Finiens Long Term Investment Program UI zufließenden Gelder werden grundsätzlich gemäß der im Verwaltungsreglement festgelegten Anlagepolitik zum Ankauf von Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten verwendet.

Der AIFM ist befugt, die von ihm übernommenen Aufgaben im Rahmen der anwendbaren Gesetze und deren Ausführungsbestimmungen an Dritte Dienstleister auszulagern und sich selbst auf die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben durch diese Dienstleister zu beschränken. Eine solche Auslagerung darf jedoch nicht dazu führen, dass sich die Pflichten des AIFM gegenüber dem AIF und dessen Anlegern ändern.

Der AIFM verwendet ein Liquiditätsmanagementverfahren, um die Liquiditätsrisiken der Fonds zu überwachen. Dies umfasst unter anderem Instrumente und Prozesse zur

Durchführung von Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsszenarien. Hierdurch stellt der AIFM sicher, dass der Fonds über ausreichend Liquidität verfügt, um Rücknahmegesuche, sofern für den Fonds zugelassen, in normalem, erwartbarem Umfang in diesem Verkaufsprospekt beschrieben, abwickeln zu können.

Der AIFM hat Prozeduren und Policies festgelegt, um eine faire Behandlung der Anleger sicherzustellen. Der AIFM hat in diesem Zusammenhang insbesondere Grundsätze zur Ausübung von Stimmrechten, Grundsätze zur Auftragsausführung (Best Execution Policy), Grundsätze der Bearbeitung von Beschwerden, Grundsätze über die Behandlung von Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen sowie Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten verfasst und auf der Homepage www.universal-investment.com veröffentlicht. Diese Grundsätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls angepasst und sind dem Anleger dort zur Einsicht zugänglich. Ferner arbeitet der AIFM mit einer Vergütungspolitik gemäß den gültigen Luxemburger AIFM-Regulierungsvorschriften und den ESMA-Richtlinien 2013/232, die für alle entsprechend identifizierten Mitarbeiter gilt. Soweit erforderlich, erfolgen sämtliche Offenlegungen in diesem Zusammenhang im Jahresabschluss gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013.

Grundsätzlich wird angestrebt, dass Anleger vergleichbarer Anlegergruppen gleich behandelt werden. Wann immer ein Anleger eine Vorzugsbehandlung oder einen Anspruch auf eine solche Behandlung erhält wird der AIFM dies den Anlegern in geeigneter Form im Sinne des Art 21 Abs. 1 j) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 bekannt machen.

Soweit der AIFM Tätigkeiten ausgelagert hat und in diesem Zusammenhang gegebenenfalls Interessenkonflikte entstehen könnten, wird der Anleger hierüber im Internet auf der Homepage des AIFM unter www.universal-investment.com in den Grundsätzen zum Umgang mit Interessenkonflikten informiert. Sollten im Laufe eines Geschäftsjahres Interessenkonflikte auftreten werden diese den Anlegern auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen zum Fonds:

Die nachfolgenden Angaben werden im Jahresbericht des Fonds sowie bei Bedarf ad hoc den Anlegern des Fonds offengelegt:

- Änderungen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle.
- Verlust von Finanzinstrumenten.
- Die historische Wertentwicklung des Fonds (falls verfügbar).
- Jede Anpassung der Leverage-Höchstwerte (z.B. durch Fremdmittelaufnahmen), die der Fonds bzw. AIFM im Namen des Fonds nutzen kann sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen von Hebelfinanzierungen gewährt wurden.
- Die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung bzw. der vom Fonds eingesetzten Fremdmittel.
- Den prozentualen Anteil der Vermögenswerte des Fonds, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten.
- Neue Bestimmungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds.
- Das aktuelle Risikoprofil des Fonds sowie die vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme.
- Alle Anpassungen der Risikomanagementsysteme des AIFM gemäß Art. 23 Abs. 4

c) der AIFMD-Richtlinie sowie zusätzlich ihre prognostizierten Auswirkungen auf den Fonds und seine Anleger.

Auf Anfrage (ggf. auch in elektronischer Form) sind ergänzende Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Fonds bei dem AIFM erhältlich.

Informationen über die verwendeten Risikomanagement- und Liquiditätsmanagementprozesse sind auf Anfrage am Sitz des AIFM verfügbar.

Dem AIFM kann ferner ein Anlageausschuss beigeordnet werden, der im Hinblick auf das Fondsmanagement unterstützend und beratend tätig wird.

Die Funktion der Transfer- und Registerstelle wurde an die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A., 1c, rue Gabriel Lippmann, L- 5365 Munsbach, ausgelagert.

Consultant/Anlageberater/Portfoliomanager

Für die Umsetzung der Anlagepolitik kann der AIFM Anlageberater oder Portfoliomanager beauftragen, die jeweils als Spezialisten für bestimmte Anlagestrategien gelten. Hinsichtlich der Auswahl dieser Anlageberater oder Portfoliomanager kann sich der AIFM von einem Consultant beraten lassen. Die Beauftragung einzelner Anlageberater oder Portfoliomanager kann daher wechseln, wobei die Anleger darüber im Vorfeld informiert und der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst wird. Zur Steuerung und Kontrolle der Anlageberater oder Portfoliomanager wird der Fonds intern von dem AIFM buchhalterisch in fünf Segmente aufgeteilt.

Sollte der Anlageberater oder der Portfoliomanager nicht mehr für die Anlageberatung bzw. das Portfoliomanagement des Segments zur Verfügung stehen, wird die Verwaltungsgesellschaft, soweit sich kein anderer Anlageberater bzw. Portfoliomanager anbietet, der eine Fortführung der Anlagestrategie gewährleisten kann, die buchhalterische Führung des Fonds in Segmenten aufgeben.

Consultant

Bei der Auswahl der Anlageberater und des Portfoliomanager und deren laufender Überwachung (inklusive Empfehlungen zur Aufteilung von Mittelzuflüssen und Mittelabflüssen) lässt sich der AIFM von der Finiens Wealth Management AG mit Sitz Sihleggstraße 1, 8832 Wollerau, Schweiz beraten. Der Selektionsprozess für die Anlageberater und den Portfoliomanager basiert auf dem sogenannten Best-Advice-Prinzip. Die Qualitätssicherung beinhaltet eine permanente Analyse und Kontrolle der Anlageberater- / Portfolio Managementleistungen.

Bei der Aufteilung von Mittelzu- und -abflüssen auf die fünf Segmente ist grundsätzlich eine Verteilung von ca. 30 % auf Segment A, ca. 20 % auf Segment D, ca. 15 % auf das Segment E und jeweils ca. 17,5 % auf die Segmente B und C vorgesehen. Von dieser grundsätzlichen Vorgehensweise kann situativ, z.B. aufgrund des jeweils aktuellen Markt-

/ Anlageumfelds, abgewichen werden.

Der AIFM ist an die Empfehlungen des Consultants nicht gebunden.

Anlageberater

Die Gesellschaft bedient sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes zweier Anlageberater.

Für die Segmente A und E fungiert die Bank Vontobel AG, Zürich, als Anlageberater.

Für das Segment D fungiert die FERI Trust GmbH, Bad Homburg, als Anlageberater.

Der jeweilige Anlageberater erteilt dem AIFM unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen, die für den Fonds bestehen und der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften unverbindliche Anlageempfehlungen im Hinblick auf die Anlage in Vermögensgegenstände und den Abschluss entsprechender Transaktionen. Zu diesem Zweck obliegt dem Anlageberater die Pflicht, alle hierfür relevanten Märkte und Vermögenswerte zu beobachten und zu analysieren.

Der Anlageberater wird für den Fonds bzw. das Segment auf der Grundlage eines mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossenen Vertrages über die Anlageberatung tätig.

Portfoliomanager

Die Verwaltungsgesellschaft bedient sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes zweier Portfoliomanager. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Portfoliomanagement des Segmentes B an die MFI Asset Management GmbH und des Segmentes C an die Flossbach von Storch AG ausgelagert. Der jeweils beauftragte Portfoliomanager trifft die hierzu erforderlichen Anlageentscheidungen im Rahmen der für den Fonds bzw. das Segment festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen.

Die für Fonds und dessen Segmente beauftragten Portfolio Manager und/oder Anlageberater sind der tabellarischen Übersicht „Fondsübersicht“ zu entnehmen

Die Verwahrstelle und Zahlstelle

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Die Funktion und die Haftung der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz von 2010, dem Gesetz von 2013, dem Rundschreiben CSSF 18/697, dem zwischen dem AIFM und der Verwahrstelle abgeschlossenen Verwahrstellenvertrag und den in Artikel 3 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" festgelegten Rechten und Pflichten. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von dem AIFM und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

Der AIFM hat für den Fonds Finiens Long Term Investment Program UI die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG – Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach zur Verwahrstelle bestellt. Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Kaiserstr. 24, D-60311 Frankfurt

am Main, ein deutsches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz im Sinne des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellsten Fassung). Diese ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 108617 eingetragen. Sowohl Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG als auch ihre Niederlassung in Luxemburg werden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegt die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG – Niederlassung Luxemburg im Hinblick auf Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Die Verwahrstelle ist zur Erbringung derartiger Dienstleistungen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in der Europäischen Union gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor berechtigt.

Die Verwahrstelle des Fonds ist gleichzeitig zur Zahlstelle des Fonds ernannt worden.

Die Transfer- und Registerstelle

Transfer- und Registerstelle des Fonds ist die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A., 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach. Die Transfer- und Registerstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die Aufgaben der Transfer- und Registerstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme und Übertragung von Anteilen.

Besondere Hinweise

Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Die Anlagepolitik und die Anlagegrenzen des Fonds sind im nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglement niedergelegt, das sich in einen "Allgemeinen Teil", der die rechtlichen Grundlagen und die allgemeinen Anlagerichtlinien enthält, sowie in einen "Besonderen Teil", in dem die für den Fonds spezifischen Vorschriften niedergelegt sind, gliedert. Die Ziele der Anlagepolitik werden unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung (mindestens vier Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken) verfolgt. Besonders hinzuweisen ist auf Artikel 4 "Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen" des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil", in dem unter anderem auch die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte sowie solche Anlageformen beschrieben werden, die erhöhte Risiken beinhalten. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung der Fondsanteile im Wesentlichen von den sich börsentäglich ergebenden Kursveränderungen der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte und den Erträgen bestimmt wird.

Der Vorstand des AIFM legt die Anlageziele und die Anlagepolitik des Fonds fest. Der Fonds wird sich an die im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Anlagestrategie halten, die unverändert bleibt, sofern der Vorstand des AIFM keinen Beschluss über die Änderung der Anlagepolitik fasst.

Hinweise zu Risiken

Aufgrund der Anlagepolitik des Finiens Long Term Investment Program UI bestehen insbesondere folgende besonderen Risiken:

Aktienkursrisiko

Währungsrisiko

Kursrisiko bei Zinsveränderungen

Risiken im Zusammenhang mit Derivaten

Risiken im Zusammenhang mit Hedgefondsanlagen

Länderrisiko

Risiken im Zusammenhang mit strukturierten Produkten

Die aus der Anlagepolitik resultierenden besonderen Risiken sind auch in der Tabelle "Fondsübersicht" aufgeführt.

b) 1) Risiken bei Fondsanteilen

Die Anlage in Fondsanteilen ist eine Anlageform, die vom Grundsatz der Risikostreuung (Anlage in mindestens vier Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken) geprägt ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die mit einer Anlage in Fondsanteilen verbundenen Risiken, die insbesondere aus der Anlagepolitik des Fonds, den in dem Fonds enthaltenen Anlagewerten und dem Anteilgeschäft resultieren, bestehen. Fondsanteile sind hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken den Wertpapieren vergleichbar, und zwar gegebenenfalls auch in Kombination mit Instrumenten und Techniken.

Bei Anteilen, die auf Fremdwährung lauten, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass solche Anteile einem so genannten Transferrisiko unterliegen.

Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann (**Verwahrrisiken**).

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern des AIFM oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden (**Operationelle Risiken**).

b) 2) Risiken in den Anlagewerten des Fonds

Allgemeine Wertpapierrisiken

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben

den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

Besonderheiten bei Aktien

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter (z.B. Index-Zertifikate) unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Besonderheiten bei festverzinslichen Wertpapieren

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen festverzinslicher Wertpapiere sind vor allem die Zinsentwicklungen an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Besonderheiten bei strukturierten Produkten

Bei Anlagen in Zertifikate und strukturierte Produkte sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten zu beachten. Generell sind sie auch den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen daher oft erhöhte Risiken in sich. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeiten, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

Besonderheiten in Bezug auf Hedgefondsanlagen

Zusätzlich zu den allgemeinen Risiken weisen Zertifikate und strukturierte Produkte auf Hedgefonds und/oder Hedgefondsindizes spezifische Risiken auf.

Hedgefonds sind Investmentfonds, die alternative Anlagestrategien einsetzen und oftmals keinen bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. In Abhängigkeit von der jeweiligen Hedgefonds-Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder markant gegenläufigen Entwicklung kommen, mit erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten.

Risiken bei Finanzterminkontrakten

Finanzterminkontrakte (Derivate) können als börsengehandelte Kontrakte oder als außerbörslich gehandelte Kontrakte abgeschlossen werden. Börsengehandelte Kontrakte

weisen in der Regel eine hohe Standardisierung, eine hohe Liquidität und ein geringeres Ausfallrisiko der Gegenpartei auf. Bei außerbörslich gehandelten Kontrakten (OTC-Geschäfte) sind diese Eigenschaften nicht immer so hoch ausgeprägt (vergleiche u.a. Kontrahentenrisiko und Liquiditätsrisiko).

Finanzterminkontrakte lassen sich unterteilen in solche mit einem symmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Futures, Forwards, Devisentermingeschäfte, Swaps, etc. und in solche mit einem asymmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Optionen, Optionsscheine und auf Optionsrechten basierende Derivate wie z.B. Caps, Floors, etc.

Finanzterminkontrakte sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Wenn die Erwartungen des AIFM nicht erfüllt werden, muss die Differenz zwischen dem bei Abschluss zu Grunde gelegten Kurs und dem Marktkurs spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit des Geschäftes von dem Fonds getragen werden. Die Höhe des Verlustrisikos ist daher im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.

Die aus Finanztermingeschäften erworbenen befristeten Rechte können ebenfalls wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden.

Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften ein Kredit in Anspruch genommen wird oder die Verpflichtung aus Finanztermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet.

Ferner beinhalten Börsentermingeschäfte ein Marktrisiko, das sich aus der Änderung der Wechselkurse, der Zinssätze bzw. der entsprechenden Underlying, wie z.B. Aktienkursänderungen ergibt.

Finanztermingeschäfte können zu Anlagezwecken aber auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Absicherungsgeschäfte dienen dazu, Kursrisiken zu vermindern. Da diese Absicherungsgeschäfte das Fondsvermögen mitunter nur zu einem Teil oder Kursverluste nur in begrenztem Umfang absichern, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Kursänderungen die Entwicklung des Fondsvermögens negativ beeinflussen.

Währungsrisiken

Bei der Anlage in Fremdwährung und bei Geschäften in Fremdwährung bestehen Währungskursänderungschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährungen einem so genannten Transferrisiko unterliegen.

Währungskurssicherungsgeschäfte

Währungskurssicherungsgeschäfte dienen dazu, Währungskursrisiken zu vermindern. Da diese Sicherungsgeschäfte das Fondsvermögen mitunter nur zu einem Teil oder Währungskursverluste nur in begrenztem Umfang absichern, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Währungskursänderungen die Entwicklung des Fondsvermögens negativ beeinflussen.

Devisentermingeschäfte

Die bei Devisentermingeschäften bzw. bei dem Erwerb von entsprechenden Optionsrechten und Optionsscheinen entstehenden Kosten und evtl. Verluste verringern das Ergebnis des Fonds.

Marktrisiko

Der Begriff Marktrisiko beinhaltet das Verlustrisiko des Fonds, das sich aus den Schwankungen der Marktwerte der einzelnen Positionen des Fonds ergibt. Diese Marktwertschwankungen können unter anderem aus den Veränderungen unterschiedlichster Marktparameter wie Zinsen, Aktienpreise, Rohstoffpreise oder / und Wechselkurse resultieren. Somit kann die Wertentwicklung des Fonds bzw. die der im Fonds enthaltenen Vermögengegenstände beeinträchtigt werden.

Kontrahentenrisiko

Unter dem Begriff Kontrahentenrisiko ist das Verlustrisiko eines Investmentvermögens zu verstehen, das sich daraus ergibt, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Fonds nicht innerhalb einer hinreichend kurzen Zeit bei begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann. Dieser Sachverhalt kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen kurz- und oder langfristig nicht nachkommen kann bzw. den Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann. Liquiditätsrisiken könnten sich zudem negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds bzw. den Anteilswert auswirken.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken entstehen aus unzureichend ausgestalteten internen Prozessen, menschlichen Fehlern oder dem Versagen von Systemen bei der Investmentgesellschaft selbst oder durch externe Ereignisse. Diese Risiken können sich negativ auf die Wertentwicklung des Investmentfonds bzw. auf das von den Anlegern investierte Kapital auswirken.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko beschreibt die Auswirkung besonderer Entwicklungen bei einer Vertragspartei (z.B. eine Rating-Herabstufung), die sich neben allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs des Wertpapiers des Vertragspartners auswirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Gegenparteien entstehen.

Änderungen von Gesetzen und rechtliche/aufsichtsrechtliche Risiken in Bezug auf den Fonds

Änderungen oder Handhabungen bestehender Gesetze durch die Behörden in Deutschland, in Luxemburg und gegebenenfalls in den Anlagestaaten sowie künftige Gesetzesänderungen können für den Fonds und die Anteilhaber negative Folgen haben. Solche Änderungen können z.B. die steuerliche Behandlung der Einkünfte des Fonds bzw. die Einkünfte seiner Anteilhaber betreffen.

Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) trat am 25. Mai 2018 in Kraft und ersetzt die bisher geltenden Datenschutzgesetze in der Europäischen Union. Ziel der DSGVO ist es, die nationalen Datenschutzgesetze in der gesamten Europäischen Union zu vereinheitlichen und gleichzeitig das Recht zu modernisieren, um sich an neue technologischen Entwicklungen anzupassen. Die DSGVO ist automatisch für Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten (Datenverantwortlicher oder Datenauftragsverarbeiter), in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich, ohne dass eine nationale Umsetzung erforderlich ist. Die DSGVO hat insbesondere eine größere extraterritoriale Reichweite und wird erhebliche Auswirkungen auf den Datenverantwortlichen und Datenauftragsverarbeiter mit Sitz in der Europäischen Union haben, die Waren oder Dienstleistungen für die betroffenen Personen in der Europäischen Union anbieten oder das Verhalten der betroffenen Personen innerhalb der Europäischen Union überwachen. Die neue Regelung stellt strengere operative Anforderungen an den Datenverantwortlichen und Datenauftragsverarbeiter und führt für die Nichteinhaltung der DSGVO erhebliche Strafen und Geldbußen von bis zu 4 % des weltweiten Gesamtjahresumsatzes oder 20 Mio. EUR (je nachdem, welcher Betrag höher ist) ein, je nach Art und Schwere der Verletzung.

Es wird erwartet, dass sich die Gesetzgebung im Bereich der Privatsphäre weiterentwickelt. Die geltende Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation („e-Datenschutz-Richtlinie“) wird durch die Verordnung der Europäischen Kommission über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation (die "ePrivacy-Verordnung") aufgehoben, die darauf abzielt, das Vertrauen und die Sicherheit im digitalen Binnenmarkt zu stärken, indem sie den Rechtsrahmen aktualisiert. Die ePrivacy-Verordnung befindet sich in der Abstimmung und soll in naher Zukunft in Kraft treten.

Die Einhaltung der aktuellen und zukünftigen Privatsphären-, Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze könnte sich erheblich auf die laufenden und geplanten Datenschutz- und Informationssicherheitspraktiken auswirken. Dazu gehören die Erhebung, Nutzung, Weitergabe, Speicherung und der Schutz personenbezogener Daten sowie einige der laufenden und geplanten Geschäftstätigkeiten des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft. Die Nichteinhaltung dieser Gesetze kann zu Geldbußen, Sanktionen oder anderen Strafen führen, die sich erheblich und nachteilig auf das Betriebsergebnis und das Gesamtgeschäft sowie auf die Reputation auswirken können.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Nach dem bis Ende 2017 geltenden deutschen Investmentsteuergesetz werden Steuern nicht auf Ebene des Fonds, sondern erst auf Ebene des Anlegers erhoben. Diese Rechtslage ändert sich mit Inkrafttreten der Investmentsteuerreform zum 01. Januar 2018. Ab 2018 werden bestimmte deutsche Erträge (insbesondere Dividenden, Mieten sowie Veräußerungsgewinne aus Immobilien) grundsätzlich bereits auf Ebene des Fonds besteuert. Lediglich soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger die Anteile des Fonds halten oder sofern die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester/Rürup) gehalten werden, bestehen Ausnahmen zu dieser Besteuerung auf Ebene des Fonds.

Insbesondere ist ab 2018 eine Steuerbefreiung von Aktienveräußerungsgewinnen, sowie eine Anrechnung der Quellensteuer, die auf den vom Fonds erwirtschafteten Erträgen lasten, auf Ebene des Anlegers nicht möglich.

Als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung können Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalierten Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung). Auf Grund der Pauschalierung der Teilfreistellung ist jedoch nicht in jedem Einzelfall gewährleistet, dass dieser Mechanismus zu einem vollständigen Ausgleich führt.

Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert. Darüber hinaus kann eine abweichende Beurteilung der Finanzbehörden zu den Voraussetzungen einer Teilfreistellung dazu führen, dass eine Teilfreistellung auch grundsätzlich versagt wird.

ATAD

Die Europäische Union hat die Richtlinie 2016/1164 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken („ATAD 1“) verabschiedet. Die Richtlinie setzt Handlungsempfehlungen des BEPS-Projekts der OECD um. Hierzu gehören unter anderem Regelungen zur Besteuerung von hybriden Inkongruenzen, Zinsabzugsbeschränkungen, Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung sowie eine allgemeine Steuermisbrauchsregelung. Luxemburg hat ATAD 1 in nationales Recht umgesetzt und wendet diese Vorschriften seit dem 1. Januar 2019 an. ATAD 1 wurde durch die Änderungsrichtlinie vom 29. Mai 2017 („ATAD 2“) in Bezug auf hybride Gestaltungen mit Drittländern ergänzt. Während ATAD 1 Regelungen für bestimmte hybride Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten vorsah, erweitert ATAD 2 den Anwendungsbereich der Richtlinie auf verschiedene weitere Inkongruenzen zwischen den Mitgliedsstaaten und auf Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten. Die Vorgaben aus ATAD 2 wurden in Luxemburg ebenfalls in nationales Recht umgesetzt und werden seit dem 1. Januar 2020 angewendet. Eine Ausnahme hiervon bilden die Regelungen zu den sogenannten umgekehrt hybriden Inkongruenzen, die die Mitgliedsstaaten erst ab dem 1. Januar 2022 im nationalen Recht anwenden müssen. Die Auswirkungen des BEPS-Aktionsplans, von ATAD 1 und von ATAD 2 können zu zusätzlichen Steuerbelastungen auf Ebene des Fonds, der Zielfonds, der alternativen Investmentvehikel, Holdinggesellschaften oder Portfoliogesellschaften führen, die den Wert des Fondsinvestments mindern können, ohne dass die Verwaltungsgesellschaft hierauf rechtlich Einfluss nehmen kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen ihres Ermessens entscheiden, dass ein Anleger, der durch seinen Steuerstatus eine Steuermehrbelastung verursacht hat, diese zu tragen hat.

DAC6

Die Europäische Kommission hat 2017 neue Transparenzpflichten für Intermediäre wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Banken und Rechtsanwälte vorgeschlagen, die für ihre

Kunden Steuergestaltungen entwerfen und vermarkten. Am 13. März 2018 schlossen die EU-Mitgliedsstaaten eine politische Vereinbarung über neue Transparenzregeln für derartige Intermediäre. Als Ergebnis wurde die EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (2011/16/EU) durch die EU-Richtlinie 2018/822 geändert. Demnach müssen Nutzer und Intermediäre Informationen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen im Rahmen von neuen Meldepflichten („DAC6“) an ihre zuständige Steuerbehörde melden. Diese Informationen sind Gegenstand eines automatischen Informationsaustauschs unter den EU-Mitgliedsstaaten. Diese Regeln verpflichten betroffene Intermediäre und subsidiär Nutzer die Einzelheiten entsprechender Gestaltungen, die nach dem 25. Juni 2018 erfolgt sind, zu melden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die neuen Offenlegungspflichten Auswirkungen auf die Transparenz, Offenlegung und/oder Meldungen hinsichtlich des Fonds und seiner Investments sowie die Beteiligung der Anleger an dem Fonds haben.

Soft-Dollar-Vereinbarungen

Der Portfoliomanager kann mit Broker-Dealern, mit denen er Geschäfte für den Fonds tätigt und die für den Portfoliomanager Dienstleistungen im Bereich der Markterforschung erbringen, soft-commission-Verträge oder ähnliche Vereinbarungen abschließen.

Hinweis zur Kreditaufnahme des Fonds

Die für die Kreditaufnahme anfallenden Zinsen reduzieren die Wertentwicklung des Fonds. Diesen Belastungen steht aber die Chance gegenüber, über die Aufnahme von Krediten die Erträge des Fonds zu erhöhen.

Der AIFM wird durch permanente Monitoringverfahren gewährleisten, dass die Anlagegrenzen des Fonds eingehalten werden.

Der AIFM hat sich im Einklang mit dem Gesetz von 2013 ein Risikomanagement-Verfahren gegeben, welches die Beschreibung aller Rahmenbedingungen, Prozesse, Maßnahmen, Aktivitäten und Strukturen, die für eine effiziente und effektive Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagement- und Risikoreportingsystems zum Gegenstand hat.

Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes (bei Optionen) umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

VaR-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt an, welches Verlustniveau innerhalb eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) und mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

Relativer VaR Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds den VaR eines derivatefreien Vergleichsvermögens nicht um mehr als ein bestimmtes Verhältnis (VaR Limit Ratio) übersteigen. Dabei ist das Vergleichsvermögen grundsätzlich ein annäherndes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

Absoluter VaR Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds ein bestimmtes Verhältnis des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Leverage:

Durch die Hebelwirkung von Derivaten, kann der Wert des Fondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der vom Gesetzgeber vorgegebenen Höchstgrenze des Marktrisikos aus der relativen VaR-Berechnung der Hebeleffekt höher ausfallen kann, da dessen Berechnung auf Grundlage der Summe der Nominalen (Sum of Notionals) der vom Fonds gehaltenen Derivate beruht. Etwaige Effekte aus der Wiederanlage aus Sicherheiten werden mitberücksichtigt. Die tatsächliche Hebelwirkung unterliegt im Zeitverlauf hingegen Schwankungen an den Wertpapiermärkten und kann daher auch durch außergewöhnliche Marktbedingungen höher ausfallen.

Aufgrund der Berechnungsweise der Hebelwirkung gemäß der Methode Summe der Nominalwerte, kann die berechnete Hebelwirkung einen wesentlichen Umfang annehmen und nicht unbedingt mit den Erwartungen des Investors bzgl. des direkten Hebel-Effektes übereinstimmen. Die erwartete Hebelwirkung ist daher kein Zielwert, sondern eher als Erwartungswert der zum Einsatz kommenden Hebelwirkung zu verstehen. Demnach kann die tatsächliche Hebelwirkung vom angegebenen Erwartungswert abweichen. Folglich ist die Angabe bzgl. der erwarteten Hebelwirkung auch nicht als eine Art Anlagegrenze zu verstehen, bei dessen Überschreitung etwaige Kompensationszahlung erfolgen muss. Des Weiteren hat der AIFM geeignete Prozesse zur Identifikation, Vermeidung und zum Management von Interessenskonflikten implementiert.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess

Im Rahmen des Investmentprozesses werden die relevanten finanziellen Risiken in die Anlageentscheidung mit einbezogen und fortlaufend bewertet. Dabei werden auch die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „Offenlegungs-Verordnung“) berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können demnach zu einer wesentlichen Verschlechterung des

Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits im Bewertungsprozess der Investments berücksichtigt werden, können diese wesentlich negative Auswirkungen auf den erwarteten / geschätzten Marktpreis und / oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Fonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Im Rahmen der Auswahl der Vermögensgegenstände für den Fonds werden neben den Zielen und Anlagestrategien auch der Einfluss der Risikoindikatoren inklusive der Nachhaltigkeitsrisiken bewertet.

Die Beurteilung der Risikoquantifizierung umfasst Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken und setzt diese zu anderen Faktoren (insbes. Preis und zu erwartende Rendite) bei der Investitionsentscheidung in Relation.

Generell werden Risiken (inklusive Nachhaltigkeitsrisiken) im Bewertungsprozess der Investition (Preisindikation) bereits mitberücksichtigt unter Zugrundelegung der potentiellen wesentlichen Auswirkungen von Risiken auf die Rendite des Fonds. Dennoch können sich je nach Vermögensgegenstand und aufgrund externer Faktoren negative Auswirkungen auf die Rendite des Fonds realisieren.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft unterhält angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten, um zu verhindern, dass diese den Interessen des Fonds und deren Anteilinhaber schaden.

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds- bzw. Teilfonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie bezüglich der Führung des Fonds- bzw. Teilfonds selbst ausführt, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den „Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten“ beschrieben, welche auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com veröffentlicht sind. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Homepage offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten

wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Der Kauf und Verkauf von Anteilen erfolgt auf Basis dieses Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements in der jeweils letzten gültigen Fassung. Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate – zusätzlich mit dem letzten Halbjahresbericht. Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben.

Soweit sich die im Verkaufsprospekt aufgeführten Daten ändern, sind die aktuellen Angaben dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Dieser Verkaufsprospekt zusammen mit dem Verwaltungsreglement in der letzten gültigen Fassung und das Basisinformationsblatt (PRIIPs-KID) werden den Anteilinhabern am Sitz des AIFM, der Verwahrstelle und der Zahlstelle kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und der Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors zu Geldwäschezwecken und der Terrorismusfinanzierung wird darauf hingewiesen, dass sich der Anteilerwerber beim AIFM selbst, bei der Transfer- und Registerstelle oder bei einer anderen Stelle, die den Kaufvertrag des Kunden entgegennimmt identifizieren muss. Eine Entgegennahme von Kundengeldern erfolgt durch die Zahlstelle.

Der AIFM ist ermächtigt, laufend neue Fondsanteile auszugeben. Sie behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Fondsanteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Wird die Ausgabe von Anteilen durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A. wieder aufgenommen, so wird der AIFM die Anteilinhaber und solche, die es werden wollen, durch eine Veröffentlichung in einer Luxemburger Zeitung davon in Kenntnis setzen, sowie dies entsprechend im Verkaufsprospekt aufnehmen (soweit erforderlich).

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erfolgen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert.

Die Fondsanteile können an jedem Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" in Verbindung mit Artikel 22 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil" beim AIFM, bei der Verwahrstelle sowie bei der Zahlstelle des Fonds zum Ausgabepreis erworben werden.

Der AIFM kann sich bereit erklären, Fondsanteile gegen Einbringung einer Sacheinlage in Form von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten auszugeben, sofern die Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte mit den Anlagezielen und -strategien des Fonds im Einklang stehen und dies nicht gegen luxemburgisches Recht verstößt. Dem Fondsvermögen werden keine im Zusammenhang mit einer Sacheinbringung entstehenden Kosten belastet. Der AIFM wird auf die erfolgte Sacheinbringung die entsprechende Anzahl von Fondsanteilen ausgeben, dabei richtet sich die Anzahl an Fondsanteilen nach dem Nettoinventarwert je Fondsanteil zum jeweiligen Bewertungstag an dem die Sacheinbringung vorgenommen wird.

Die Zugrundelegung des Wertes der Vermögensgegenstände bei Einbringung in das Fondsvermögen ist im Verwaltungsreglement unter Artikel 5 dargelegt.

Für den Fall, dass der AIFM entscheiden sollte, zu einem bestimmten Zeitpunkt vorübergehend oder endgültig keine neuen Anteile auszugeben, können Anteile nur im Wege des Zweiterwerbs erworben werden. Der AIFM kann Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteilen ausgeben.

Die Fondsanteile können an jedem Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" in Verbindung mit Artikel 22 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil" zum errechneten Rücknahmepreis beim AIFM, bei der Verwahrstelle sowie bei der Zahlstelle des Fonds zurückgegeben werden.

Kauf- und Verkaufsaufträge für Anteile des Fonds Finiens Long Term Investment Program UI, die bis 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eines Bewertungstages eingegangen sind, an dem die Transfer- und Registerstelle den Auftrag entgegengenommen hat, werden auf der Grundlage des Ausgabe- und Rücknahmepreises dieses Bewertungstages abgerechnet.

Kauf- und Verkaufsanträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Transfer- und Registerstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Ausgabe- und Rücknahmepreises des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Die Bewertung des Fonds erfolgt an jedem ganzen Bankarbeitstag, der gleichzeitig Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist.

Der AIFM untersagt sämtliche mit dem Market Timing/Late Trading verbundenen Praktiken, im Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Der AIFM ist berechtigt, Zeichnungs- und/oder Umtauschanträge eines Anlegers abzulehnen, bei dem der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich der AIFM das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbleibenden Anteilhaber zu schützen.

Die Rücknahmeprovision für die Anteilklasse I beträgt bis zu 2,0 % des Inventarwertes je Anteil.

Die Ausgabe- bzw. die Rücknahmepreise sind jeweils am Sitz des AIFM, der Verwahrstelle und der Zahlstelle des Fonds zur Information verfügbar und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, sowie auf der Internetseite des AIFM (www.universal-investment.com), veröffentlicht.

Gewinnt der AIFM den Eindruck, dass eine Person, die entweder allein oder mit einer anderen Person vom Besitz von Anteilen des Fonds ausgeschlossen ist oder wird, wirtschaftlicher oder eingetragener Eigentümer von Anteilen ist, kann er diese Anteile zwangsweise zurücknehmen.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft oder ein Beauftragter verpflichtet, die endgültigen wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (registre des bénéficiaires effectifs) ("RBE-Gesetz") in das luxemburgische Register der wirtschaftlichen Eigentümer einzutragen. Infolgedessen werden bestimmte wirtschaftliche Eigentümer, die die Bedingungen dieses RBE-Gesetzes erfüllen, in dieses Register, das auch der Öffentlichkeit zugänglich ist, eingetragen. Die

Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter wird sich mit den betroffenen wirtschaftlichen Eigentümern vor der Eintragung in das Register in Verbindung setzen.

Jahres- und Halbjahresberichte

Nach Abschluss des Rechnungsjahres wird der AIFM für den Fonds einen geprüften Jahresbericht erstellen, der Auskunft gibt über das Fondsvermögen, dessen Verwaltung und das erzielte Resultat. Nach dem Ende der ersten Hälfte des Rechnungsjahres erstellt der AIFM für den Fonds einen Halbjahresbericht, der Auskunft über das Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt.

Diese Berichte sind für die Anteilhaber am Sitz des AIFM, der Verwahrstelle und der Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Verwendung der Erträge

Die während des Rechnungsjahres angefallenen ordentlichen Nettoerträge des Fonds werden grundsätzlich nicht ausgeschüttet, vielmehr werden diese zugunsten der Anleger reinvestiert.

Es bleibt dem AIFM vorbehalten, Ausschüttungen und Zwischenausschüttungen vorzunehmen. Darüber hinaus steht es im Ermessen des AIFM auch realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge ganz oder teilweise auszuschütten.

Der zugehörige Ertragsausgleich wird berücksichtigt.

Durch eine Ausschüttung darf das gemäß Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestvolumen des Fonds nicht unterschritten werden.

Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge

Der Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Steuer mit Ausnahme der "taxe d'abonnement" gemäß Art. 174 bis 176 des Gesetzes von 2010. Erträge und Gewinne des Fonds können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anleger einholen.

Der Fonds unterliegt grundsätzlich einer "taxe d'abonnement" i.H.v. 0,05 % p.a., anteilig vierteljährlich zahlbar auf das am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen. Der Satz der "taxe d'abonnement" ermäßigt sich auf 0,01% p.a., sofern die Anlage in Teilfonds oder Anteilsklassen „institutionellen Anlegern“ vorbehalten ist. Von der "taxe d'abonnement" befreit ist der Wert der vom Fonds an anderen OGA gehaltenen Anteile, soweit diese bereits der "taxe d'abonnement" unterlegen haben.

Ausschüttungen des Fonds unterliegen keinem Quellensteuerabzug und werden bei nicht in Luxembourg Steueransässigen grundsätzlich nicht in Luxembourg besteuert.

Es wird den Anlegern empfohlen, sich unabhängigen Rat über Gesetze und Verordnungen (z.B. Steuervorschriften, Devisenkontrolle) einzuholen, die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten und die Veräußerung von Anteilen sowie für den Erhalt von Ausschüttungen an ihrem jeweiligen Herkunfts-, Wohn- und Aufenthaltsort gelten.

Datenschutz

Bestimmte personenbezogene Daten der Anleger (insbesondere Name, Anschrift und Anlagebetrag jedes Anlegers) können vom Fonds und der Verwaltungsgesellschaft erhoben und/oder verarbeitet und genutzt werden.

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft sind verpflichtet, die Privatsphäre und Integrität aller personenbezogenen Daten, die in einem vom Anleger zur Verfügung gestellten Dokument enthalten sind sowie aller weiteren personenbezogenen Daten, die im Laufe der Beziehung mit dem Fonds erhoben werden, zu wahren. Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft verarbeiten personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die "DSGVO").

Der Anleger bestätigt, die Datenschutzerklärung des Fonds gelesen und verstanden zu haben, die unter <https://www.universal-investment.com/de/datenschutz-anleger-ubos> erhältlich ist. Diese Datenschutzerklärung kann von Zeit zu Zeit geändert werden und ist in ihrer aktuellen Version über den oben genannten Link verfügbar.

Verhinderung von Geldwäsche

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell geltenden Fassung, dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Februar 2018 zur (teilweisen) Umsetzung der europäischen Richtlinie 2015/849 vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung von Geldwäsche, der großherzoglichen Verordnung von 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den einschlägigen Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF werden Gewerbetreibende gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern. **Die depotführenden Institute der Anleger sind zur Identifikation und Legitimation verpflichtet.**

In Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten

Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle des Fonds.

Investoren müssen den Zeichnungsdokumenten, die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente des Investors beifügen. Diese variieren je nach Art oder Gesellschaftsform des Investors. **Die depotführenden Institute der Anleger sind zur Identifikation und Legitimation verpflichtet.**

Der Fonds und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, entsprechende (zusätzliche) Informationen einzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnisses seitens des Antragstellers, die zu Verifizierungszwecken erforderlichen Informationen bereitzustellen, kann die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle den Antrag ablehnen und haftet nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen oder auf Risiko des Antragstellers per Post zugesendet, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den Luxemburger Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haften der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Erfassung von Informationen, die in diesem Zusammenhang mit der Investition in den Fonds übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt.

Im Rahmen der Tötigung von Investitionen und Desinvestitionen durch den Fonds, im Einklang und wie durch geltendes Recht gefordert, wird die Verwaltungsgesellschaft ausreichende Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds anwenden. Ebenso werden durch die Verwaltungsgesellschaft verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 3 der CSSF-Verordnung 12.02 umgesetzt, wenn Anteile durch einen Vermittler gezeichnet werden, der auf Rechnung seiner Kunden handelt. Dies erfolgt zum Zwecke der Erfüllung aller KYC-Pflichten und Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß den anwendbaren Vorschriften des AML-/CTF-Gesetzes, damit die auf den Fonds und auf die Verwaltungsgesellschaft anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und Regularien erfüllt werden.

Anwendbares Recht und Vertragssprache

Der Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Anteilhabern und dem AIFM.

Die deutsche Fassung des Verkaufsprospektes, des Verwaltungsreglements sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist verbindlich.

Anlegerinformationen

Das Einlegen von Beschwerden des Anlegers ist kostenfrei. Beschwerden können auf dem Postweg sowie auch elektronisch (via E-mail) an den AIFM übermittelt werden. Informationen über die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden kann der Anleger auf der Internetseite des AIFM www.universal-investment.com kostenfrei abrufen.

Informationen über Zuwendungen, die der AIFM von Dritten erhält bzw. an Dritte zahlt sowie die Art und Weise der Berechnung der Zuwendungen können kostenlos auf der Internetseite www.universal-investment.com abgerufen werden. Falls der Anleger es wünscht, können ihm weitere Einzelheiten über Zuwendungen offengelegt werden.

Eine Kurzbeschreibung der Strategien im Hinblick auf die Ausübung von Stimmrechten durch den AIFM können die Anleger kostenlos auf der Internetseite www.universal-investment.com abrufen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in den Fällen, in denen für den Fonds gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 % der für den Fonds – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für den Fonds entstandenen Kosten – vereinnahmten Beträge berechnen.

Zusätzlich kann der Anleger die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung auf der Internetseite www.universal-investment.com einsehen.

Fondsübersicht

Fondsname	Finiens Long Term Investment Program UI
Fondswährung	Euro
Steuerliche Fondsklassifi- kation	Der Fonds qualifiziert steuerlich als Investmentfonds i.S.d. Kapitels 2 des deutschen InvStG in der ab 1.1.2018 gültigen Fassung.
Anlageziel	Das Ziel des Fonds Finiens Long Term Investment Program UI ist das Erreichen eines langfristig gemäßigten Vermögenszuwachses durch Renditen aus laufenden Erträgen (Zinsen und Dividenden), sowie ergänzend aus Kapitalgewinnen. Hierbei sollen die Chancen der Kapitalmärkte aktiv genutzt werden. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagestrategie	<p>Die Gesellschaft erwirbt und veräußert die zugelassenen Vermögensgegenstände nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Börsenaussichten. Aufgrund der vorgesehenen Anlagepolitik kann die Umsatzhäufigkeit im Fonds stark schwanken (und damit im Zeitablauf unterschiedlich hohe Belastungen des Fonds mit Transaktionskosten auslösen).</p> <p>Der Finiens Long Term Investment Program UI ermöglicht den Zugang zum Portfolio Management-Knowhow ausgewählter Anlageberater bzw. Portfoliomanager (Multi-Adviser-/ Multi Portfolio Manager-Konzept). Vom AIFM/Verwaltungsgesellschaft werden zwei verschiedene Anlageberater und zwei verschiedene Portfoliomanager beauftragt, die als Spezialisten für bestimmte Anlagestrategien gelten. Zur Steuerung und Kontrolle wird der Finiens Long Term Investment Program UI von der Verwaltungsgesellschaft buchhalterisch in fünf einzelne Segmente aufgeteilt. Dabei werden die für den Fonds definierten Anlagegrundsätze auf die einzelnen Segmente angewendet. Das Fondsvermögen unterliegt zudem einer aktiven Asset Allokation.</p> <p>Für das Segment A wird ein breit diversifiziertes Portfolio mit einer optimierten strategischen Asset Allokation angestrebt.</p> <p>Ziel der umgesetzten Anlagepolitik des Segments B ist, Trends im Bereich Aktien und Renten (Anlageklassen) zu identifizieren und die Struktur des Segments je nach Marktlage im Rahmen definierter Bandbreiten für Renten- und Aktieninvestments anzupassen (Trendfolge-Modell). Damit wird angestrebt, während eines Fondsgeschäftsjahres in der „besseren“ der beiden Anlageklassen, d.h. in der Anlageklasse mit der relativ besseren Wertentwicklung im laufenden Fondsgeschäftsjahr, vorwiegend investiert zu sein.</p> <p>Im Rahmen der Anlagestrategie des Segments C investiert der Portfoliomanager nach dem Grundsatz der Risikosteuerung aktiv weltweit in Aktien, Renten, Währungen und Investmentfonds. Derivate können zu Absicherungszwecken oder zur Ertragsoptimierung eingesetzt werden. Anlageziel dieser Investmentstrategie ist, nachhaltig Erträge zu generieren sowie langfristig einen realen Wertzuwachs anzustreben.</p> <p>Ziel der umgesetzten Anlagepolitik des Segments D ist, unter Einhaltung einer ausgewogenen Risikostruktur einen möglichst stetigen Gesamtertrag zu erwirtschaften. Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, dass das Segment D je nach Marktsituation flexibel in Rentenfonds, Geldmarktfonds, Aktienfonds, gemischten Fonds, Fonds mit Anlageschwerpunkt Rohstoffe, Edelmetalle, Genussscheine oder Wandelanleihen sowie in Derivate-Fonds investieren kann. Ferner können auch Investitionen in Aktien, fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, Genussscheine, Wandel- und Optionsanleihen und Zertifikate erfolgen.</p> <p>Ziel der umgesetzten Anlagepolitik des Segments E ist, eine nachhaltig attraktive Wertentwicklung zu erwirtschaften. Hierzu wird eine Mischung aus Momentum- und Absolute-Return-Strategie verfolgt; zudem sollen Sondersituationen, z.B. Restrukturierungen von Unternehmen oder Übernahmeangebote), genutzt werden. Das Segment E wird flexibel in die Vermögensklassen Aktien, Anleihen, Investmentfonds und strukturierte Produkte investiert.</p> <p>Der Fonds ist aktiv gemanagt.</p> <p>Dieser Fonds wird weder als ein Produkt eingestuft, das ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Offenlegungs-Verordnung (Artikel 8) bewirbt, noch als ein Produkt, das nachhaltige Investitionen zum Ziel hat (Artikel 9).</p> <p>Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</p> <p>Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact „PAI“) werden im Investitionsprozess auf Ebene des AIFMs berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der PAI auf Ebene des Fonds ist nicht verbindlich und erfolgt insoweit nicht. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen des Jahresberichts des Fonds verfügbar (Jahresberichte, die ab dem 01.01.2023 zu veröffentlichen sind).</p>
------------------------	---

Anlagegrundsätze	<p>Der Fonds darf Kredite nur kurzfristig (d.h. mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr) und nur bis zur Höhe von 30% des Wertes des Fondsvermögens aufnehmen.</p> <p>Der Fonds investiert unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung weltweit in Aktien und verzinsliche Wertpapiere.</p> <p>Der Fonds kann Anteile an offenen Publikumsfonds (inklusive ETFs), offenen Immobilienfonds und sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen (inklusive Singlehedgefonds) erwerben. Der Fonds kann zudem in Zertifikate (Hedgefondszertifikate) und ETCs (Exchange Traded Commodities) investieren.</p> <p>Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist weiterhin auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) zu Investitions- und Absicherungszwecken vorgesehen. Die sich durch den Einsatz von Derivaten ergebenden Verluste des Fonds dürfen nicht höher als das zugrundeliegende Netto-Fondsvermögen sein.</p> <p>Der Fonds kann flüssige Mittel in Form von Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben halten oder als Festgelder anlegen. Daneben ist die Anlage in allen sonstigen im Verwaltungsreglement Allgemeiner Teil und Besonderer Teil genannten Vermögensgegenständen zulässig. In jeden der vorgenannten Vermögensgegenstände kann der Fonds je nach Marktlage bis zu 100 % seines Netto-Fondsvermögens investieren.</p> <p>Hinweis: Von den möglichen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, nutzt der Fonds aktuell ausschließlich Derivategeschäfte, die in jedweder Form abgeschlossen werden können. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie Total Return Swaps entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 werden derzeit für den Fonds nicht eingesetzt. Sofern die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, andere Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte für den Fonds einzusetzen, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.</p>
Anlegerprofil	Der Fonds richtet sich an institutionelle Anleger, die eine langfristige Investition in Wertpapiere anstreben.
Risiken mit Auswirkung auf die Wertentwicklung des Fonds	<p>Aktienkursrisiko</p> <p>Länderrisiko</p> <p>Währungsrisiko</p> <p>Kursrisiko bei Zinsveränderungen</p> <p>Risiken im Zusammenhang mit Derivaten</p> <p>Risiken im Zusammenhang mit strukturierten Produkten</p> <p>Risiken im Zusammenhang mit Hedgefondsanlagen</p>
Verwaltungsgesellschaft und Alternativer Investmentfondsmanager	Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Verwahrstelle	Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG – Niederlassung Luxemburg
Transfer- und Registerstelle	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
Zahlstelle in Luxemburg	Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG – Niederlassung Luxemburg

Anlageberater	Segmente A und E: Bank Vontobel AG, Zürich, Schweiz Segment D: FERI Trust GmbH, Bad Homburg
Portfolio Manager	Segment B: MFI Asset Management GmbH, München Segment C: Flossbach von Storch AG, Köln
Consultant	FINIENS WEALTH MANAGEMENT AG
Bewertungstag gemäß Artikel 22 des Verwaltungsreglements	Die Bewertung des Fonds erfolgt jeweils an jedem ganzen Bankarbeitstag, der gleichzeitig Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist.
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Drei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag
Rechnungsjahr	1. Oktober bis 30. September
Fondslaufzeit	Unbegrenzt
Veröffentlichung im RESA und Hinterlegung beim Handelsregister	Vermerk auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" und "Besonderer Teil" erstmalig am 5. Dezember 2011 und letztmalig am 31.01.2022.
Anteilklassen	Finiens Long Term Investment Program UI I
Währung	Euro
ISIN Code	LU0632028865
Anteilklassen Hedging	Nein
Wertpapierkennnummer	A1JGRS
Erstausgabepreis (exklusive Ausgabe-aufschlag)	100,- Euro
Mindestanlage-summe	100.000,-Euro
Zur Zeit gültiger Ausgabeaufschlag	bis zu 4,0 %
Zur Zeit gültige Rücknahme-provision	bis zu 2,0 %
Auflagedatum / Aktivierungsdatum und Auflageort	25. November 2011 im Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungs-vergütung	bis zu 0,40 % p.a., mindestens 150.000,- EUR p.a.

Vergütung der Verwahrstelle, Zahlstelle	bis zu 0,05 % p.a., mindestens 10.000,- EUR p.a.
Transfer- und Registerstelle	4.000,- EUR p.a. pro Anteilsklasse
Anlageberatervergütung	Bank Vontobel AG: bis zu 1,0 % p.a. bezogen auf das Investmentvermögen des jeweiligen Segmentes FERI Trust GmbH: bis zu 1,0 % p.a. bezogen auf das Investmentvermögen des jeweiligen Segmentes
Performance Fee	<p>Darüber hinaus erhält der Anlageberater FERI Trust GmbH zu Lasten des Vermögens des Segment D eine erfolgsbezogene Vergütung („Performance Fee“). Diese beträgt 10% (Partizipation) aus dem Wert, um den die Anteilwertentwicklung des Segments D die Entwicklung des Vergleichsmassstabs am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance gegenüber dem Vergleichsmassstab), multipliziert mit dem Durchschnittswert aller Nettoinventarwerte in der Abrechnungsperiode, jedoch höchstens bis 5 % (Maximum) des Durchschnitts der Nettoinventarwerte des Segment D in der Abrechnungsperiode. Es steht dem Anlageberater frei, für das Segment D eine niedrigere Vergütung anzusetzen. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahres-bericht die erhobene erfolgsabhängige Vergütung Fee an.</p> <p>Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsmassstabs (negative Benchmark-Abweichung), so erhält der Anlageberater keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird auf Basis des vereinbarten Höchstbetrages der negative Betrag errechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Gesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender Betrag wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt.</p> <p>Ein positiver Betrag pro Anteilwert, der nicht entnommen werden kann, wird ebenfalls in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen.</p> <p>Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines jeden Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflage des Segment D und endet spätestens am 30. September, der der Auflage des Segment D folgt.</p> <p>Als Vergleichsmassstab wird festgelegt: 50% Barclays Euro Aggregate Bond Index (Bloomberg Ticker: LBEATREU) / 45% MSCI World AC (Bloomberg Ticker: NDEEWNR) / 5% Bloomberg Commodity Index (Bloomberg Ticker: BCOMEUTR).</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsmassstabs mit der Anteilwertentwicklung des Segment D, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt.</p> <p>Die dem Segment D belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsmassstabs abgezogen werden.</p> <p>Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Segment D zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter der des Vergleichsmassstab, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.</p>

Falls Bestandteile des Vergleichsmasstabs entfallen sollten, wird die Gesellschaft angemessene andere Bestandteile festlegen, die an die Stelle der entfallenden Bestandteile treten.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann aber nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Segment D, der zugleich über den höchsten am Ende aller vorhergehenden Abrechnungsperioden erreichten Anteilwert und den Wert vom Tag der Auflage des Segment D hinausgeht („High-Water-Mark“). Die erste „High-Water-Mark“ ist der Anteilwert vom Tag der Auflegung des Segment D.

Zur Verdeutlichung der Performancegebühr werden die Beschreibungen in einer mathematischen Formel und einer Beispielrechnung dargestellt:

$$HWM_t = \text{MAX}(AW_{t-1}; AW_{t-2}; AW_{t-3}; AW_{t-4}; \dots; AW_{\text{Auflage}})$$

Wenn $AW_t > HWM_t$ dann:

Wenn $PERF_{\text{FONDS } t} - PERF_{\text{BENCHM } t} > 0$ dann:

$$PERF_FEE_t = \text{MIN}(\text{PART} * (\text{PERF}_{\text{FONDS } t} - \text{PERF}_{\text{BENCHM } t}); \text{CAP}) * \text{NAV}_{\text{DURCH } t}$$

Sonst: Verlustvortrag $t = PERF_{\text{FONDS } t} - PERF_{\text{BENCHM } t}$

Wenn $AW_t < HWM_t$ dann:

Wenn $PERF_{\text{FONDS } t} - PERF_{\text{BENCHM } t} > 0$ dann:

$$\text{Positiver Vortrag } t = \text{MIN}(\text{PART} * (\text{PERF}_{\text{FONDS } t} - \text{PERF}_{\text{BENCHM } t}); \text{CAP}) * \text{NAV}_{\text{DURCH } t}$$

Sonst: Verlustvortrag $t = PERF_{\text{FONDS } t} - PERF_{\text{BENCHM } t}$

$$HWM_{t+1} = \text{MAX}(AW_t; AW_{t-1}; AW_{t-2}; AW_{t-3}; AW_{t-4}; \dots; AW_{\text{Auflage}})$$

Wenn $AW_{t+1} > HWM_{t+1}$ dann:

Wenn $\text{PART} * (\text{PERF}_{\text{FONDS } t+1} - \text{PERF}_{\text{BENCHM } t+1} + \text{Verlustvortrag } t) * \text{NAV}_{\text{DURCH } t+1} + \text{Positiver Vortrag } t > 0$ dann:

$$PERF_FEE_{t+1} = \text{MIN}(\text{PART} * (\text{PERF}_{\text{FONDS } t+1} - \text{PERF}_{\text{BENCHM } t+1} + \text{Verlustvortrag } t); \text{CAP}) * \text{NAV}_{\text{DURCH } t+1} + \text{Positiver Vortrag } t$$

Sonst: Verlustvortrag $t+1 = PERF_{\text{FONDS } t+1} - PERF_{\text{BENCHM } t+1} + \text{Verlustvortrag } t$ und Positiver Vortrag $t+1 = \text{Positiver Vortrag } t$

Wenn $AW_{t+1} < HWM_{t+1}$ dann:

Wenn $\text{PART} * (\text{PERF}_{\text{FONDS } t+1} - \text{PERF}_{\text{BENCHM } t+1} + \text{Verlustvortrag } t) * \text{NAV}_{\text{DURCH } t+1} + \text{Positiver Vortrag } t > 0$ dann:

$$\text{Positiver Vortrag } t+1 = \text{MIN}(\text{PART} * (\text{PERF}_{\text{FONDS } t+1} - \text{PERF}_{\text{BENCHM } t+1} + \text{Verlustvortrag } t); \text{CAP}) * \text{NAV}_{\text{DURCH } t+1} + \text{Positiver Vortrag } t$$

Sonst: Verlustvortrag $t+1 = PERF_{\text{FONDS } t+1} - PERF_{\text{BENCHM } t+1} + \text{Verlustvortrag } t$ und Positiver Vortrag $t+1 = \text{Positiver Vortrag } t$

Wobei:

- **PERF_FEE:** Performance Fee in der Währung der Anteilklasse am Ende der Periode t
- **PART:** Partizipation*
- **CAP:** CAP – Maximaler Anteil der Performance Fee am durchschnittlichen Nettoinventarwert der Periode
- **PERF_FONDS:** Performance des Fonds in der Periode t zur aktuellen High Water Mark (HWM t)
- **PERF_BENCHM:** Performance der Benchmark in der Periode t
- **NAV_DURCH:** durchschnittlicher Nettoinventarwert der Anteilklasse in der Periode t
- **AW_{t-1,2,3,4,Auflage}:** Anteilwert zum Ende der Periode t-1, t-2, t-3, t-4, Auflage Fonds
- **Verlustvortrag:** Verlustvortrag aus der Periode t, t+1 usw.
- **Positiver Vortrag:** Positiver Vortrag aus der Periode t, t+1 usw.

Begriffserklärung und Berechnungsbeispiele:

- **Performance (Perf.) des Fonds:** Die Wertentwicklung des Fonds wird immer über eine Jahresperiode betrachtet (Abrechnungsperiode). Beginn ist jeweils der 01.10. und Ende der 30.09. eines jeden Jahres.
- **Performance der Benchmark***:** Wertentwicklung der Benchmark in der Abrechnungsperiode.
- **Outperformance:** Differenz der Wertentwicklung des Fonds und der Benchmark zzgl. Verlustvortrag (Vorperiode).
- **High Water Mark (HWM)** Die HWM ist der höchste Wert der Anteilwerte zum Ende aller vorhergehenden Abrechnungsperioden.
- **Fondsvermögen:** Tägliches durchschnittliches Fondsvermögen im Betrachtungszeitraum.
- **Partizipation*:** Prozentsatz, wieviel der positiven Outperformance als erfolgsabhängige Vergütung dem Fonds entnommen werden darf.
- **Performance Fee (Perf. Fee) absolut:** Betrag der erfolgsabhängigen Vergütung, der dem Fonds in der Abrechnungsperiode als Kosten belastet wird.
- **Performance Fee relativ:** Performance Fee absolut im Verhältnis zum durchschnittlichen Fondsvermögen.
- **Cap**:** Prozentualer Anteil am durchschnittlichen Fondsvermögen der Abrechnungsperiode, welchen die relative Performance Fee nicht übersteigen darf.
- **Verlustvortrag:** Ist die Outperformance im Betrachtungszeitraum negativ, so wird diese Underperformance (gegenüber der Benchmark) als Verlustvortrag in den nächsten Betrachtungszeitraum vorgetragen. D.h. diese Underperformance muss erst aufgeholt werden, bevor wieder eine Performance Fee entnommen werden darf.
- **Positiver Vortrag:** Ein positiver Betrag pro Anteilwert, der nicht entnommen werden kann, wird ebenfalls in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen.

Periode	Fondsvermögen	Letzter Anteilwert der Periode	HWM	Perf. des Fonds	Perf. der Benchmark	Out-performance	Perf. Fee**		Verlustvortrag	Perf. Fee Auszahlung	Positiver Vortrag
						Perf. des Fonds minus Perf. Benchmark plus Verlustvortrag (Vorperiode)	(positive) Outperformance mal Fondsvermögen mal Partizipation plus Positiver Vortrag (Vorperiode)			Perf. Fee, falls letzter Anteilwert über der HWM liegt	Perf. Fee, falls letzter Anteilwert unter der HWM liegt
1. Jahr	25,0 Mio. EUR	100,90 EUR	100,00 EUR	0,90%	-0,45%	1,35%	33.750 EUR		0%	33.750 EUR	-
2. Jahr	24,5 Mio. EUR	100,40 EUR	100,90 EUR	-0,50%	-0,30%	-0,20%	-		-0,20%	-	-
3. Jahr	26,0 Mio. EUR	100,30 EUR	100,90 EUR	-0,10%	-0,20%	-0,10%	-		-0,10%	-	-
4. Jahr	28,5 Mio. EUR	101,15 EUR	100,90 EUR	0,85%	0,10%	0,65%	18.525 EUR		0%	18.525 EUR	-
5. Jahr	28,0 Mio. EUR	100,84 EUR	101,15 EUR	-0,30%	-0,40%	0,10%	2.800 EUR		0%	-	2.800 EUR
6. Jahr	29,7 Mio. EUR	101,05 EUR	101,15 EUR	0,20%	0,25%	-0,05%	-		0%	-	1.315 EUR
7. Jahr	30,1 Mio. EUR	102,56 EUR	101,15 EUR	1,50%	0,50%	0,95%	31.395 EUR		0%	31.395 EUR	-
<p>* Partizipation ist 10%</p> <p>** CAP ist 5% ((positive) Outperformance mal Partizipation darf den Cap nicht überschreiten)</p> <p>*** Als Benchmark wird festgelegt: 50% Barclays Euro Aggregate Bond Index (Bloomberg Ticker: LBEATREU) / 45% MSCI World AC (Bloomberg Ticker: NDEEWNR) / 5% Bloomberg Commodity Index (Bloomberg Ticker: BCOMEUTR)</p>											
Benchmark	<p>Der Fonds verwendet eine Benchmark als Grundlage für die Berechnung der Performancegebühren und fällt damit in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011). Die Benchmark, <i>50% Barclays Euro Aggregate Bond Index (Bloomberg Ticker: LBEATREU) / 45% MSCI World AC (Bloomberg Ticker: NDEEWNR) / 5% Bloomberg Commodity Index (Bloomberg Ticker: BCOMEUTR)</i>, wird von Bloomberg Index Services Limited, ("Administrator") administriert.</p> <p>Der Administrator ist bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie Maßnahmen dargelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn die Benchmark sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Eine Kopie des Notfallplans ist kostenlos am Sitz von Universal-Investment-Luxembourg S.A. erhältlich.</p>										
Vergütung Portfolio Manager	<p>Bis zu 1,0% p.a. bezogen auf das Investmentvermögen des jeweiligen Segmentes Flossbach von Storch AG: bis zu 1,0 % p.a. bezogen auf das Investmentvermögen des jeweiligen Segmentes</p>										
Consultant-Vergütung	<p>bis zu 0,30 % p.a.</p>										
Verwendung der Erträge	<p>Thesaurierung</p>										
Währungsrisiken bei Rückgabe oder Tausch von Anteilen	<p>Für Anleger, die Anlagen aus einer anderen Währung tätigen, besteht ein Währungsrisiko. Anteile lauten auf die Währung EUR.</p>										
Leverage	<p>Maximales Limit nach Brutto-Methode: 300 % Maximales Limit nach Commitment-Methode: 250 %</p>										
Klassifizierung nach der Offenlegungs-Verordnung	<p>Der Fonds klassifiziert als Artikel 6-Fonds im Sinne der Offenlegungs-Verordnung.</p>										

Verwaltungsreglement - Allgemeiner Teil -

Artikel 1 - Der Fonds

Der Fonds ist nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (fonds commun de placement) und wurde nach Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (im Folgenden „Gesetz von 2010“) aufgelegt. Er qualifiziert als alternativer Investmentfonds („AIF“) im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (das „Gesetz von 2013“). Dabei handelt es sich um ein Sondervermögen (im folgenden "Fonds" genannt) aller Anteilhaber, bestehend aus Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten ("Fondsvermögen"), welches im Namen des AIFM und für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen (im folgenden "Anteilhaber" genannt) durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Grevenmacher (im folgenden "AIFM" genannt) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird.

Der objektive Geschäftszweck des Fonds ist auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber beschränkt.

Der Fonds unterliegt in seinem Sitzstaat Luxemburg der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Die Anteilhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.

Die Verbriefung der Fondsanteile erfolgt in Form von Globalurkunden. Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Das Verwaltungsreglement "Besonderer Teil" des Fonds kann für den Fonds verschiedene Anteilklassen vorsehen. Die Anteilklassen können sich insbesondere bei den Aufwendungen und Kosten oder bei der Art der Ertragsverwendung sowie der Art der Anleger unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

Das Vermögen des Fonds, das von einer Verwahrstelle verwahrt wird, ist von dem Vermögen des AIFM getrennt zu halten.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilhaber, des AIFM und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen jeweils gültige Fassung sowie eventuelle Abänderungen im "RESA, Recueil électronique des sociétés et associations", der elektronischen Plattform zur Offenlegung des Großherzogtums Luxemburg (im folgenden "RESA" genannt), veröffentlicht sowie beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und erhältlich sind.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilhaber den Verkaufsprospekt inklusive des Verwaltungsreglements sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Der Fonds unterliegt in seinem Sitzstaat Luxemburg der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“).

Artikel 2 - Verwaltungsgesellschaft (inkl. Zentralverwaltung) und Alternativer Investmentfondsmanager (AIFM)

Der Fonds wird im Namen der Anteilhaber durch die Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, die am 17. März 2000 gegründet wurde und die ebenfalls die Funktion der Zentralverwaltung und des Alternativen Investmentfondsmanagers („AIFM“) übernimmt. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations ("**Mémorial**") (ersetzt durch die elektronische Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (Recueil électronique des sociétés et associations – im Folgenden "RESA") am 3. Juni 2000 veröffentlicht und im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (R.C.S. Luxembourg) hinterlegt. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde durch Beschluss der Generalversammlung der Universal-Investment-Luxembourg S.A. vom 5. Dezember 2019 zuletzt geändert. Die Änderung der Satzung wurde am 29. Januar 2020 durch das RESA veröffentlicht und beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat drei Aufsichtsratsmitglieder, die den Aufsichtsrat bilden. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus einen Vorstand bestehend aus vier Vorstandsmitgliedern, welche durch den Aufsichtsrat ernannt werden und die entsprechend den Vorschriften des Gesetzes von 2013 und im Rahmen der satzungsmäßigen Befugnisse mit der Ausführung der täglichen Geschäftsführung betraut sind und die Verwaltungsgesellschaft gegenüber Dritten vertreten (der „Vorstand“). Der Vorstand gewährleistet, dass die Verwaltungsgesellschaft sowie die jeweiligen Dienstleister ihre Aufgaben in Entsprechung der einschlägigen Gesetze und Richtlinien sowie dieses Verkaufsprospekts erfüllen. Der Vorstand wird dem Aufsichtsrat regelmäßig oder soweit notwendig anlassbezogen Bericht erstatten. Der Aufsichtsrat übt die ständige Kontrolle über die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft durch den Vorstand aus, ohne selbst zur täglichen Geschäftsführung befugt zu sein und vertritt die Verwaltungsgesellschaft auch nicht gegenüber Dritten.

Der AIFM ist unter Nummer B 75.014 im Handelsregister beim Bezirksgericht in Luxemburg eingetragen.

Das Fondsvermögen wird – vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements – durch den AIFM im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber des Fonds verwaltet. Diese Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Annahme von Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten sowie auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen. Der AIFM legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" sowie in Artikel 21 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil" fest.

Der Verwaltungsrat des AIFM kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellte mit der täglichen Geschäftsführung betrauen.

Der AIFM wird von dem Anlageberater beraten, ist aber dennoch in ihrer Entscheidungsfindung frei. Darüber hinaus kann der AIFM unter eigener Verantwortung und auf Kosten des Fonds einen weiteren oder mehrere Anlageberater sowie einen oder mehrere Fondsmanager hinzuziehen.

Der AIFM wird bei der Auswahl der Anlageberater von dem Consultant beraten.

Der AIFM ist berechtigt, zu Lasten des Fondsvermögens das im Verwaltungsreglement "Allgemeiner Teil" und "Besonderer Teil" und Verkaufsprospekt festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Artikel 3 - Die Verwahrstelle

Die Bestellung der Verwahrstelle erfolgt durch den AIFM.

Die Funktion und die Haftung der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz von 2010, dem Gesetz von 2013, dem Rundschreiben CSSF 18/697, dem zwischen dem AIFM und der Verwahrstelle abgeschlossenen Verwahrstellenvertrag und diesem Verwaltungsreglement.

Der AIFM hat der Verwahrstelle die Verwahrung des Fondsvermögens übertragen. Der Name der Verwahrstelle wird in Artikel 20 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil", in den Verkaufsprospekten und ähnlichen Dokumenten des Fonds genannt.

Die Verwahrstelle oder der AIFM sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Eine solche Kündigung wird wirksam, wenn eine von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte Bank im Großherzogtum Luxemburg die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt. Falls eine Kündigung durch die Verwahrstelle erfolgt, wird der AIFM eine neue Verwahrstelle ernennen, die die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt.

Bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß diesem Verwaltungsreglement in vollem Umfang nachkommen.

Alle flüssigen Mittel, Wertpapiere und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte des Fondsvermögens werden von der Verwahrstelle in separaten gesperrten Konten oder Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis des AIFM gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags andere Banken und/oder Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Wertpapieren des Fonds beauftragen.

Die Verwahrstelle zahlt dem AIFM aus den separaten gesperrten Konten des Fonds nur die in diesem Verwaltungsreglement festgesetzte Verwaltungsvergütung. Die Verwahrstelle entnimmt den separaten gesperrten Konten nur nach Zustimmung des AIFM gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags die ihr gemäß diesem Verwaltungsreglement zustehende Vergütung. Die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" und Artikel 23 "Besonderer Teil" aufgeführten sonstigen zu Lasten des Fonds zu zahlenden Kosten bleiben hiervon unberührt.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:

Ansprüche der Anteilinhaber gegen den AIFM oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen; dies schließt die Geltendmachung von Ansprüchen durch die Anteilinhaber nicht aus;

gegen Vollstreckungsmaßnahmen von Dritten Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn in das Fondsvermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.

Die Verwahrstelle ist verpflichtet, der CSSF auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Verwahrstelle im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit für den Fonds erlangt hat, und die die CSSF benötigt um die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes von 2010 durch den Fonds zu überwachen.

Artikel 4 - Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen

A) Anlagebeschränkungen

Der AIFM kann, unter Beachtung der in Artikel 21 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil" festgelegten Anlagepolitik in bestimmte Anlagen investieren.

Bei der Anlage des Fondsvermögens unterliegt der AIFM den nachfolgend beschriebenen Anlagebeschränkungen:

Risikostreuung

Es gelten folgende Höchstgrenzen:

Höchstens 10 % des Netto-Fondsvermögens können in Wertpapiere angelegt werden, die nicht zum Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Es können höchstens 10 % der verbrieften Rechte derselben Art ein und desselben Emittenten erworben werden.

Höchstens 20 % des Netto-Fondsvermögens kann in verbrieften Rechten ein und desselben Emittenten angelegt werden.

Die Beschränkungen unter vorstehend aa. bis cc. sind nicht auf Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder dessen Gebietskörperschaften oder von internationalen Institutionen und Organismen

gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder weltweiten Charakters ausgegeben oder garantiert werden, anwendbar.

Die Beschränkungen unter vorstehend aa. bis cc. sind nicht auf verbriefte Rechte anwendbar, welche von Zielfonds begeben werden.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Grundsätzlich darf nicht mehr als 20 % des Netto-Fondsvermögens in verbrieft Rechte ein und desselben Zielfonds angelegt werden. Für die Anwendung dieser Anlagegrenze von 20 % ist jeder Teilfonds eines Zielfonds mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Fonds anzusehen, vorausgesetzt, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften.

Unter der Bedingung, dass es sich bei dem Zielfonds um einen Fonds mit mehreren Teilfonds handelt, kann der Fonds mehr als 50 % der verbrieften Rechte eines Zielfonds halten, vorausgesetzt, dass die Anlage des Fonds in die Rechtseinheit, die der Zielfonds mit mehreren Teilfonds darstellt, weniger als 50 % des Nettovermögens des beträgt. Auf die Anlage in andere Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs sind die vorerwähnten Anlagegrenzen gemäß b. nur anwendbar, soweit es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs handelt, die in ihrer Anlagepolitik nicht dem Grundsatz der Risikostreuung in einer, den in diesem Verwaltungsreglement niedergelegten Grundsätzen vergleichbaren Weise verpflichtet sind.

Durch die Anlage in andere Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen die einschlägigen Bestimmungen des Luxemburger Rechts im Hinblick auf die Zulässigkeit des öffentlichen Vertriebs ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Luxemburg nicht umgangen werden. Die Möglichkeit und die Bedingungen der Anlage in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen und die damit spezifisch verbundenen Anlagebeschränkungen, Anlagerisiken und Kosten finden gegebenenfalls Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Abgeleitete Finanzinstrumente ("Derivate")

Der Fonds darf in abgeleitete Finanzinstrumente ("Derivate"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der nachstehend beschriebenen geregelten Märkte gehandelt werden, sowie in abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivate"), investieren:

- geregelter Markt (wie in der Richtlinie 2004/39/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über MiFID definiert);
- anderer geregelter Markt eines Mitgliedstaates der EU, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- anderer geregelter Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Die derivativen Finanzinstrumente können insbesondere Optionen, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und freihändige Swap-Kontrakte auf alle Arten von Finanzinstrumenten umfassen.

Die derivativen Finanzinstrumente müssen auf einem geregelten Markt gehandelt werden oder auf freihändiger Basis mit erstklassigen Fachleuten eingegangen werden, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

wenn die Gegenpartei ein qualifiziertes Kreditinstitut und das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem OECD- und GAFI-Land hat, 20 %; und ansonsten 5 % des Netto-Fondsvermögens.

Das Gesamtrisiko aus Derivaten darf in seiner Summe nicht höher sein als das Netto-Fondsvermögen des Fonds.

Einschuss- und/oder Nachschusszahlungen und gezahlte Prämien im Zusammenhang mit auf einem geregelten Markt gehandelten derivativen Finanzinstrumenten, sowie die Verpflichtungen im Zusammenhang mit freihändig gehandelten derivativen Finanzinstrumenten dürfen 50 % des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

Der Fonds darf keine offene Position auf einem einzigen Kontrakt über ein auf einem geregelten Markt gehandeltes derivatives Finanzinstrument oder auf einem einzigen Kontrakt über ein freihändig gehandeltes derivatives Finanzinstrument halten, für welches die Einschuss- und/ oder Nachschusszahlung bzw. die Verpflichtung 5 % oder mehr des Netto-Fondsvermögens entspricht.

Die Prämien, die für den Erwerb laufender Optionen mit identischen Charakteristika gezahlt wurden, dürfen 5 % des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf keine offene Position auf derivative Finanzinstrumente auf ein und denselben Rohstoff oder auf ein und dieselbe Kategorie von Terminkontrakten auf Finanzinstrumente halten, für welche die Einschuss und/oder Nachschusszahlung (in Bezug auf einem organisierten Markt gehandelte derivative Finanzinstrumente) sowie in Verpflichtung (in Bezug auf freihändig gehandelte derivative Finanzinstrumente) 20 % oder mehr des Netto-Fondsvermögens entspricht.

Die Reserve liquider Vermögenswerte des Fonds muss mindestens dem Betrag der durch den Fonds vorgenommenen Einschuss- und/oder Nachschusszahlungen entsprechen. Einschuss- und/oder Nachschusszahlungen können nicht durch Darlehensaufnahmen finanziert werden.

Der Fonds darf keine anderen Warenkontrakte als Terminkontrakte auf Rohstoffe abschließen. Abweichend hiervon kann der Fonds Kassageschäfte auf Edelmetalle eingehen, welche auf einem organisierten Markt gehandelt werden.

Kredite

Der Fonds darf Kredite nur kurzfristig (d.h. mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr) und nur bis zur Höhe von 30% des Wertes des Fondsvermögens aufnehmen.

B) Techniken und Instrumente

Zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens kann der Fonds Techniken und Instrumente in Form von Derivaten verwenden, sofern diese die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) sie sind wirtschaftlich geeignet in dem Sinne, dass ihre Durchführung rentabel ist;
- b) sie werden eingesetzt, um eines oder mehrere der folgenden Ziele zu erreichen:
 - aa. Verminderung von Risiken;
 - bb. Verminderung von Kosten;

Schaffung von Kapital oder Zusatzerträgen für den Fonds, mit einem Risikograd, der mit dem Risikoprofil des Fonds und den auf den Fonds anwendbaren Regeln zur Risikostreuung vereinbar ist.

Wertpapierdarlehensgeschäfte, Pensionsgeschäfte und Wertpapiergeschäfte mit Rückkaufsrecht dürfen nicht getätigt werden.

Der Einsatz dieser Techniken und Instrumente durch den Fonds darf keinesfalls zu einer Änderung seiner im Verwaltungsreglement Allgemeiner und Besonderer Teil und im Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik oder zu einer Übernahme zusätzlicher Risiken, die höher als das in dem Verkaufsprospekt beschriebene Risikoprofil sind, führen.

Für im Rahmen von Techniken und Instrumenten erhaltene Sicherheit müssen täglich neu bewertet werden.

Die Sicherheit muss in einer der folgenden Arten geleistet werden:

Liquide Mittel;

Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;

Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und mit einem AAA Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden;

Schuldverschreibungen, die von einem erstklassigen Emittenten begeben werden und eine angemessene Liquidität bieten;

Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind;

Aktien und Anteile, die von dem Fonds ausgegeben werden, die oben unter den Punkten 4. und 5. aufgeführte Schuldverschreibungen bzw. Aktien anlegen.

Für den Fall, dass sich der Wert der bereits geleisteten Sicherheit im Verhältnis zu dem abzusichernden Betrag nicht als ausreichend erweist, kann der Fonds innerhalb einer äußerst kurzen Frist die Leistung zusätzlicher Sicherheiten verlangen.

Der Fonds wird erhaltene Sicherheiten einschließlich als Sicherheit erhaltene Barmittel nicht reinvestieren.

Artikel 5 - Berechnung des Inventarwertes je Anteil

Der Wert eines Anteils lautet auf die in Artikel 22 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil" festgelegte Währung (im Folgenden "Fondswährung" genannt). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem ganzen Bankarbeitstag, der gleichzeitig Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist berechnet ("Bewertungstag").

Der Vorstand kann in außergewöhnlichen Fällen beschließen, mit vorheriger Absprache und Genehmigung der Verwahrstelle, sowie unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber, außerhalb des festgelegten Bewertungstages eine zusätzliche Berechnung des Inventarwertes vorzunehmen und Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen des Fonds annehmen.

Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds. Um den Praktiken des Late Trading und des Market Timing entgegenzuwirken, wird die Berechnung nach Ablauf der Frist für die Annahme der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, wie in Art. 22 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil" festgelegt, stattfinden.

Das Netto-Fondsvermögen (im Folgenden auch "Inventarwert" genannt) wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden zu dem letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar festgelegten Bewertungsregeln festlegt.
- d) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum zuletzt festgestellten und erhältlichen Inventarwert, ggf. unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr, bewertet.
- e) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert und ggf. zuzüglich Zinsen bewertet.
- f) Alle nicht auf die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letztverfügbaren Devisenkurs in die Währung des Fonds bzw. Unterfonds umgerechnet.
- g) Bei Derivaten ist im Hinblick auf die Nettoinventarwertberechnung zu unterscheiden:
 - (i) An der Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelte Derivate (wie z.B. Optionen) werden grundsätzlich zu deren letztverfügbaren Börsenkursen bzw. Marktpreisen bewertet.
 - (ii) Die Bewertung von Derivaten, die nicht an einer Börse notiert sind (OTC-Derivate), erfolgt anhand unabhängiger Preisquellen. Sollte für ein Derivat nur eine unabhängige Preisquelle vorhanden sein, wird die Plausibilität dieses

Bewertungskurses mittels Berechnungsmodellen, die vom AIFM und dem Wirtschaftsprüfer des AIFM anerkannt sind, auf der Grundlage des Verkehrswertes des Basiswertes, von dem das Derivat abgeleitet ist nachvollzogen.

- h) Die auf Wertpapiere bzw. Geldmarktpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.

Gemäß Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements können durch Sacheinbringung Vermögensgegenstände in das Fondsvermögen eingebracht werden, hierbei wird höchstens der Marktwert zugrunde gelegt werden.

Sofern für den Fonds gemäß Artikel 1 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" unterschiedliche Anteilklassen eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den in diesem Artikel genannten Kriterien für jede Anteilklasse separat.

Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.

Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der - ausschüttungsberechtigten - Anteile der entsprechenden Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der - nicht ausschüttungsberechtigten - Anteilklasse am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.

Auf die ordentlichen Netto-Erträge wird ein Ertragsausgleich gerechnet.

Auf die Erträge des Fonds wird ein Ertragsausgleichsverfahren gerechnet. Damit werden die während des Geschäftsjahres angefallenen Erträge, die der Anteilnehmer als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet. Die angefallenen Aufwendungen werden entsprechend berücksichtigt. Bei der Berechnung des Ertragsausgleiches wird ein Verfahren angewendet, das den deutschen investmentrechtlichen Vorgaben entspricht.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen, ist der AIFM ermächtigt, andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag mehr als 10 % der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile zurückzunehmen. Gehen bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge für eine größere als die genannte Zahl von Anteilen ein, bleibt es der Gesellschaft vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen, die über 10 % der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile hinausgehen, bis zum vierten darauf folgenden

Bewertungstag aufzuschieben. Diese Rücknahmeanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt. Am selben Bewertungstag eingereichte Rücknahmeanträge werden untereinander gleich behandelt.

Artikel 6 - Ausgabe von Anteilen

Jede natürliche oder juristische Person kann, vorbehaltlich von Artikel 7 des Verwaltungsreglements, durch Kauf und Zahlung des Ausgabepreises Anteile erwerben.

Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte.

Die Anteile werden unverzüglich nach Zahlungseingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag des AIFM durch die Transfer- und Registerstelle ausgegeben.

Zeichnungsanträge, die an einem Bewertungstag beim AIFM eingegangen sind, werden zu den Ausgabepreisen des im Artikel 22 des Besonderen Teils bestimmten Bewertungstag abgerechnet, wobei der AIFM zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass dem Anleger dieser Inventarwert je Anteil zum Zeitpunkt der Zeichnung nicht bekannt ist.

Ausgabepreis ist der Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" des entsprechenden Bewertungstages zuzüglich eines Ausgabeaufschlages bei der Anteilklasse Finiens Long Term Investment Program UI I von bis zu 4,0 % des Inventarwertes je Anteil zu Gunsten des AIFM gemäß Artikel 22 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil"; der Ausgabepreis ist zahlbar gemäß Artikel 22 innerhalb der dort genannten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Verkaufsprovisionen vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Banken die Anteile mit einer niedrigeren Verkaufsprovision verkaufen, die jedoch die dort höchst zulässige Verkaufsprovision nicht unterschreiten wird. Sofern Sparpläne angeboten werden, wird die Verkaufsprovision nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen berechnet. Der Ausgabepreis erhöht sich um Entgelte oder andere Belastungen, die in verschiedenen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden.

Sofern für den Fonds gemäß Artikel 1 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" unterschiedliche Anteilklassen eingerichtet sind, kann der Anteilinhaber gegen Zahlung einer im Verkaufsprospekt festgelegten Umtauschprovision und unter Zurechnung von eventuell anfallenden Ausgabesteuern einen Teil oder alle seine Anteile in Anteile einer anderen Anteilklasse tauschen, soweit dies im Verkaufsprospekt für die jeweiligen Anteilklassen des Fonds vorgesehen ist. Dieser Tausch erfolgt zu den nächsterrechneten Inventarwerten gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements je Anteil des Fonds. Der sich gegebenenfalls aus dem Tausch ergebende Restbetrag wird an den Anteilinhaber ausbezahlt.

Der AIFM kann jederzeit aus eigenem Ermessen zum Zweck eines Anteilsplitts kostenfrei zusätzliche Anteile des Fonds über die Verwahrstelle an die Anteilinhaber ausgeben. Dabei erfolgt der Anteilsplitt für alle ausgegebenen Anteile mit derselben Quote.

Der AIFM kann sich bereit erklären, Fondsanteile gegen Einbringung einer Sacheinlage in Form von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten auszugeben, sofern die

Beteiligungen, Investmentfonds, Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte mit den Anlagezielen und -strategien des AIFM im Einklang stehen und nicht gegen Luxemburger Recht verstoßen.

Der AIFM untersagt sämtliche, mit dem Market Timing verbundene Praktiken, im Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Der AIFM ist berechtigt Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge eines Anlegers abzulehnen, bei dem der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich der AIFM das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbleibenden Anleger zu schützen.

Gewinnt der AIFM den Eindruck, dass eine Person, die entweder allein oder mit einer anderen Person vom Besitz von Anteilen des Fonds ausgeschlossen ist oder wird, wirtschaftlicher oder eingetragener Eigentümer von Anteilen ist, kann er diese Anteile zwangsweise zurücknehmen.

Artikel 7 - Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Ein Anteilerwerb ist grundsätzlich unbegrenzt möglich. Der AIFM hat bei der Ausgabe von Anteilen die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten.

Der AIFM kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Kaufantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber oder des Fonds erforderlich erscheint.

Weiterhin kann der AIFM jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilinhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Auf nicht ausgeführte Kaufanträge eingehende Zahlungen werden von der Verwahrstelle unverzüglich zinslos zurückgezahlt.

Artikel 8 - Anteilzertifikate

Die Anteile werden grundsätzlich in Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Anteile am Fonds können auch in zertifikatloser Form, belegt durch eine bei Ausgabe von Anteilen ausgestellte Anteilbestätigung, nach Zahlung des Ausgabepreises an die Verwahrstelle ausgegeben und in ein auf den Namen lautendes Registerdepot/Anteilsregister ("Namensanteile") bei der Transfer- und Registerstelle eingetragen werden.

Der AIFM kann weiterhin beschließen, von Zeit zu Zeit verschiedene Kategorien von Anteilen ("Anteilklassen") anzubieten mit den jeweils vom AIFM zu bestimmenden Merkmalen und Rechten wie z.B. einer spezifischen Ausschüttungs- oder Thesaurierungspolitik, einer spezifischen Gebührenstruktur oder anderen spezifischen

Merkmale. Diese Merkmale werden vom Verwaltungsrat des AIFM bestimmt und in der Tabelle "Fondsübersicht" beschrieben.

Artikel 9 - Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können an jedem Bewertungstag das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile ausüben. Diese Rücknahme erfolgt nur gegen Übergabe der Anteile.

Rücknahmepreis ist der gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements errechnete Inventarwert je Anteil, abzüglich gegebenenfalls einer Rücknahmeprovision gemäß Artikel 22 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil" von bis zu 2,0 % des Inventarwertes je Anteil, die zu Gunsten des Fonds erhoben wird. Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung vergütet. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt gemäß Artikel 22 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil" innerhalb der dort festgelegten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Rücknahmeanträge, die an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Inventarwert der Anteile des im Artikel 22 definierten relevanten Bewertungstages abgerechnet, wobei der AIFM zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass Rücknahmeanträge, welche zur gleichen Uhrzeit an einem Bewertungstag eingehen, zum gleichen Inventarwert abgerechnet werden, und dem Anleger dieser Inventarwert je Anteil nicht bekannt sein kann.

Ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse ist nicht möglich.

Der AIFM ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme gemäß den Bestimmungen des Artikels 5, letzter Abschnitt des Verwaltungsreglements, zum dann geltenden Inventarwert je Anteil.

Der AIFM achtet darauf, dass das Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel umfasst, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilinhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Anleger, die die Rücknahme ihrer Anteile verlangt haben, werden von einer Einstellung der Inventarwertberechnung gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung umgehend hiervon in Kenntnis gesetzt.

Die Verwahrstelle ist nur soweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Artikel 10 - Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Inventarwertes

Der AIFM ist ermächtigt, die Berechnung des Inventarwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist, insbesondere

- a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an welchen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde bzw. die Anteilwertberechnung von Zielfonds ausgesetzt ist;
- b) in Notlagen, wenn der AIFM über Vermögenswerte nicht verfügen kann oder es für denselben unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Inventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen. Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Artikel 11 - Aufwendungen und Kosten des Fonds

Der Fonds trägt die folgenden im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds anfallenden Aufwendungen:

- das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft/Alternativer Investmentfondsmanager gemäß Artikel 23 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil";
- das Entgelt der Verwahrstelle sowie deren Bearbeitungsentgelte und banküblichen Spesen gemäß Artikel 23 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil";
- sofern anwendbar, das Entgelt für einen Anlageberater gemäß Artikel 23 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil";
- sofern anwendbar, das Entgelt für einen Consultant gemäß Artikel 23 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil";
- Steuern und Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- im Zusammenhang mit der Verwaltung entstehende Steuern;
- Kosten und Gebühren für die Gründung des Fonds;
- ein marktübliches Entgelt für die Erbringung von Dienstleistungen, die zusätzliche Erträge für den Fonds erzielen (z.B. Einfordern von Bestandsprovisionen für Zielfonds);
- Kosten, die im Rahmen der Absicherung von Marktkonditionen (z.B. Zinsen, Volatilitäten) zum Auflegedatum hin anfallen;
- Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds sowie im Zusammenhang mit der Bestellung von steuerlichen Vertretern;
- Kosten für Rechtsberatung, die dem AIFM oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des Fonds handeln;
- Kosten des Wirtschaftsprüfers;
- sämtliche sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung von neuen regulatorischen Anforderungen;
- Kosten für Performanceanalysen und sonstige Sonderreportings;

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für die Verwaltung der Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, das Fondsvermögen mit einer Vergütung zu belasten. Diese Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Verwaltungsgesellschaft dem Fondsvermögen zusätzlich belastet.

Sofern das Fondsvermögen in Zielfonds investiert, kann eine doppelte Kostenbelastung zu Lasten der Wertentwicklung des Fonds entstehen, zumal sowohl der Zielfonds, als auch das Sondervermögen mit Aufwendungen und Kosten (z.B. Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, etc.) im Sinne dieses Artikels belastet werden.

Für Zielfonds, die unmittelbar oder mittelbar vom AIFM oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der der AIFM durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf der AIFM oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses Zielfonds durch den Fonds keine Gebühren in Form von Ausgabeaufschlägen oder Rücknahmeprovisionen berechnen.

Soweit der Fonds in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/ oder verwaltet werden, sind der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst dem laufenden Einkommen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Fondsvermögen.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsentgelte werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Artikel 12 - Revision

Das Fondsvermögen wird durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kontrolliert, die vom AIFM zu ernennen ist.

Artikel 13 - Verwendung der Erträge

Die während des Rechnungsjahres angefallenen ordentlichen Nettoerträge des Fonds werden grundsätzlich wieder im Fonds angelegt.

Unbeschadet einer anderen Regelung im Verwaltungsreglement "Besonderer Teil" bestimmt der AIFM, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe eine Ausschüttung des Fonds erfolgt. Eine Ausschüttung kann sowohl in regelmäßigen als auch in unregelmäßigen Zeitabständen vorgenommen werden.

Zur Ausschüttung gelangen ordentliche Nettoerträge des Fonds. Als ordentliche Nettoerträge gelten vereinnahmte Dividenden, Zinsen, Erträge von Investmentfonds und sonstige Erträge, und zwar jeweils abzüglich der allgemeinen Kosten.

Darüber hinaus kann der AIFM - soweit im Verwaltungsreglement "Besonderer Teil" nichts anderes bestimmt ist - neben den ordentlichen Nettoerträgen auch realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge ganz oder teilweise in bar oder in Form von Gratisanteilen ausschütten. Eventuell verbleibende Bruchteile werden in bar bezahlt.

Der zugehörige Ertragsausgleich wird berücksichtigt.

Eine Ausschüttung erfolgt auf die Anteile, die am Ausschüttungstag ausgegeben waren. Für den Fall der Bildung von ausschüttungsberechtigten Anteilklassen gemäß Artikel 1 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" sind die entsprechenden Anteile ausschüttungsberechtigt. Im Falle einer Ausschüttung von Gratisanteilen sind diese Anteile den Anteilen der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse zuzurechnen.

Durch eine Ausschüttung darf das gemäß Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestvolumen eines Fonds nicht unterschritten werden.

Artikel 14 - Änderungen des Verwaltungsreglements

Der AIFM kann nach vorheriger Zustimmung durch die Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit im Interesse der Anteilhaber ganz oder teilweise ändern.

Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Vermerk dieser Hinterlegung wird im RESA veröffentlicht. Die Änderungen treten, soweit nicht anderweitig bestimmt, am Tage Ihrer Unterzeichnung in Kraft. Der AIFM kann weitere Veröffentlichungen analog Artikel 15 Absatz 1 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" veranlassen.

Artikel 15 - Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis sind jeweils am Sitz des AIFM, der Verwahrstelle und der Zahlstelle des Fonds im Ausland zur Information verfügbar und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind sowie auf der Internetseite des AIFM www.universal-investment.com, veröffentlicht. Der Inventarwert kann am Sitz des AIFM angefragt werden und wird ebenfalls auf der Internetseite des AIFM veröffentlicht.

Spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Rechnungsjahres wird der AIFM einen geprüften Jahresbericht erstellen, der Auskunft gibt über das Fondsvermögen, dessen Verwaltung und das erzielte Resultat. Spätestens zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte jedes Rechnungsjahres erstellt der AIFM einen Halbjahresbericht, der Auskunft über das Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt.

Der Verkaufsprospekt zusammen mit dem Verwaltungsreglement „Allgemeiner Teil“ und „Besonderer Teil“, das Basisinformationsblatt (PRIIPs-KID), der letzte Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate - der letzte Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anteilhaber am Sitz des AIFM, der Verwahrstelle und der Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im RESA und in einer Luxemburger Tageszeitung sowie falls erforderlich, in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Die zusätzlich an die Anteilhaber zur Verfügung zu stellenden Informationen gemäß dem Gesetz von 2013 werden im Verkaufsprospekt näher beschrieben.

Artikel 16 - Dauer des Fonds, Zusammenschluss und Auflösung

Der AIFM kann den Fonds mit einem anderen Sondervermögen luxemburgischen Rechts zusammenschließen, das aufgrund seiner Anlagepolitik unter den Anwendungsbereich von Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinschaftliche Anlagen fällt.

Fasst der AIFM einen Beschluss zum Zusammenschluss des Fonds gemäß vorstehendem Absatz, so ist dies mit einer Frist von einem Monat vor dem Inkrafttreten im RESA und der Tagespresse der Länder zu veröffentlichen, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist. Unter Berücksichtigung des Artikels 10 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" haben Anteilhaber in diesem Zeitraum die Möglichkeit, ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben.

Unbeschadet einer anderen Regelung im Verwaltungsreglement "Besonderer Teil" wird der Fonds auf unbestimmte Zeit errichtet.

A) Der Fonds kann jederzeit durch Beschluss des AIFM aufgelöst werden.

Eine Auflösung erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
wenn der AIFM in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
in anderen, im Gesetz von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Fällen.

Die Auflösung des Fonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg vom AIFM im RESA, in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, veröffentlicht.

Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds führt, werden die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung des AIFM oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der

Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen wurden, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgewandelt und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

B) Weder Anteilinhaber noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung oder die Teilung des Fonds beantragen.

Der AIFM kann den Fonds mit einem anderen Sondervermögen luxemburgischen Rechts zusammenschließen, das aufgrund seiner Anlagepolitik unter den Anwendungsbereich von Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinschaftliche Anlagen fällt.

Fasst der AIFM einen Beschluss zum Zusammenschluss des Fonds gemäß vorstehendem Absatz, so ist dies mit einer Frist von einem Monat vor dem Inkrafttreten im RESA und der Tagespresse der Länder zu veröffentlichen, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist. Unter Berücksichtigung des Artikels 10 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" haben Anteilinhaber in diesem Zeitraum die Möglichkeit, ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben.

Artikel 17 - Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anteilinhaber gegen den AIFM oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; ausgenommen bleiben die in Artikel 16 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" enthaltenen Regelungen.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt grundsätzlich fünf Jahre ab dem Tag der veröffentlichten Ausschüttungserklärung. Erträge, die innerhalb der Vorlegungsfrist nicht geltend gemacht wurden, gehen nach Ablauf dieser Frist an den Fonds zurück. Es steht jedoch im Ermessen des AIFM, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragsscheine zu Lasten des Fonds einzulösen.

Artikel 18 - Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Dieses Verwaltungsreglement unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.

Gleiches gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Anteilhabern und dem AIFM. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt.

Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, dem AIFM und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Der AIFM und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt,

die in dem betreffenden Land ihren (Wohn-)Sitz haben, und Angelegenheiten betreffen, die sich auf Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch diese Anleger beziehen.

Die deutsche Fassung dieses Verwaltungsreglements ist verbindlich. Der AIFM und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und für den Fonds Übersetzungen des Verwaltungsreglements in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Artikel 19 - Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement - Allgemeiner Teil - tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft.

Verwaltungsreglement - Besonderer Teil -

Finiens Long Term Investment Program UI

Artikel 20 - Fondsbezeichnung und Verwahrstelle

Der Name des Fonds lautet Finiens Long Term Investment Program UI.

Verwahrstelle ist Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG – Niederlassung Luxemburg.

Artikel 21 - Anlagepolitik

Der Fonds investiert unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung weltweit in Aktien und verzinsliche Wertpapiere.

Der Fonds kann Anteile an offenen Publikumsfonds (inklusive ETFs), offenen Immobilienfonds und sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen (inklusive Singlehedgefonds) erwerben. Der Fonds kann zudem in Zertifikate (Hedgefondszertifikate) und ETCs (Exchange Traded Commodities) investieren.

Wertpapierleihgeschäfte werden nicht durchgeführt.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist weiterhin auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) sowie der Einsatz von Techniken und Instrumenten sowohl zur effizienten Portfolioverwaltung als auch zur Absicherung vorgesehen. Das Gesamtrisiko aus dem Einsatz von Derivaten darf das Netto-Fondsvermögen nicht übersteigen.

Der Fonds kann flüssige Mittel in Form von Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben halten oder als Festgelder anlegen. Daneben ist die Anlage in allen sonstigen im Verwaltungsreglement Allgemeiner Teil und Besonderer Teil genannten Vermögensgegenständen zulässig. In jeden der vorgenannten Vermögensgegenstände kann der Fonds je nach Marktlage bis zu 100 % seines Netto-Fondsvermögens investieren.

Der Fonds darf Kredite nur kurzfristig (d.h. mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr) und nur bis zur Höhe von 30% des Wertes des Netto-Fondsvermögens aufnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt jederzeit sicher, dass die Anlage der Teilfondsvermögen nur in Vermögensgegenstände i.S.v. § 284 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches erfolgen darf.

Der Fonds erwirbt und veräußert die zugelassenen Vermögensgegenstände nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Börsenaussichten.

Artikel 22 - Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Bewertungstag, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Die Fondswährung ist der Euro.
2. Ausgabepreis ist der Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 6 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 4,0 % des Inventarwertes je Anteil zu Gunsten des AIFM. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in Vertriebsländern anfallen.
3. Rücknahmepreis ist der Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 9 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" abzüglich einer Rücknahmeprovision von bis zu 2,0 % des Inventarwertes je Anteil zu Gunsten des AIFM.
4. Die Bewertung des Fonds erfolgt jeweils an jedem ganzen Bankarbeitstag, der gleichzeitig Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist ("Bewertungstag").
5. Kauf- und Verkaufsaufträge, die bis 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eines Bewertungstages bei der Transfer- und Registerstelle gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 5 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil" eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Ausgabe- und Rücknahmepreises dieses Bewertungstages abgerechnet. Kauf- und Verkaufsaufträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eines Bewertungstages bei der Transfer- und Registerstelle gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 7 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil" eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Ausgabe- und Rücknahmepreises des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse ist nicht möglich.
6. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises erfolgt innerhalb einer Frist von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.
7. Die Entgegennahme von Einzahlungen in den Fonds erfolgt ausschließlich durch die im Abschnitt Management und Verwaltung genannte Zahlstelle.

Artikel 23 - Kosten des Fonds

1. Aus dem Fondsvermögen erhält die Verwaltungsgesellschaft/der Alternative Investmentfondsmanager eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,40 % des Netto-Fondsvermögens p.a., mindestens jedoch 150.000,- EUR p.a. Es bleibt dem AIFM vorbehalten, eine geringere Verwaltungsgebühr zu vereinnahmen. Die Vergütung ist jeweils auf den täglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und vierteljährlich (bezogen auf das Geschäftsjahr des Fonds) nachträglich zahlbar.

2. Die Bank Vontobel AG und die FERI Trust GmbH erhalten als Anlageberater für ihre Tätigkeit eine Vergütung für die Anteilsklasse Finiens Long Term Investment Program UI I von bis zu 1,0 % p.a. bezogen auf das Investmentvermögen des jeweiligen Segmentes. Die Vergütung ist jeweils auf das täglich ermittelte Investmentvermögen des jeweiligen Segmentes zu berechnen und vierteljährlich (bezogen auf das Geschäftsjahr des Fonds) nachträglich und basierend auf dem durchschnittlich ermittelten Investmentvermögen des jeweiligen Segmentes im abgelaufenen Quartal zahlbar.
3. Die MFI Asset Management GmbH und die Flossbach von Storch AG erhalten als Portfolio Manager für ihre Tätigkeit eine Vergütung für die Anteilsklasse Finiens Long Term Investment Program UI I von bis zu 1,0 % p.a. bezogen auf das Investmentvermögen des jeweiligen Segmentes. Die Vergütung ist jeweils auf das täglich ermittelte Investmentvermögen des jeweiligen Segmentes zu berechnen und vierteljährlich (bezogen auf das Geschäftsjahr des Fonds) nachträglich und basierend auf dem durchschnittlich ermittelten Investmentvermögen des jeweiligen Segmentes im abgelaufenen Quartal zahlbar.
4. Der Consultant erhält ab dem Zeitpunkt der Fondsaufgabe für seine Beratungstätigkeit eine Vergütung zu Lasten des Fonds von bis zu 0,30 % des Netto-Fondsvermögens p.a. bezogen auf das Gesamtvermögen der jeweiligen Anteilklasse. Die Vergütung ist jeweils auf den täglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und vierteljährlich (bezogen auf das Geschäftsjahr des Fonds) nachträglich zahlbar.
5. Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein Entgelt von bis zu 0,05 % des Netto-Fondsvermögens p.a., mindestens jedoch 10.000,- EUR p.a., zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer, das auf den täglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und vierteljährlich (bezogen auf das Geschäftsjahr des Fonds) nachträglich zahlbar ist, sowie eine marktübliche Bearbeitungsgebühr für jede Wertpapiertransaktion für Rechnung des Fonds, soweit ihr dafür nicht bankübliche Gebühren zustehen.
6. Die Transfer- und Registerstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein Entgelt in Höhe von 4.000,- EUR p.a. zuzüglich eventuell anfallender Mehrwertsteuer.
7. Darüber hinaus gehen die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds anfallenden Aufwendungen und Kosten nach Maßgabe von Artikel 11 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" zu Lasten des Fonds.

Artikel 24 - Verwendung der Erträge

Die während des Rechnungsjahres angefallenen ordentlichen Nettoerträge des Fonds werden grundsätzlich wieder im Fonds angelegt.

Es bleibt dem AIFM vorbehalten, Ausschüttungen und Zwischenausschüttungen vorzunehmen. Darüber hinaus steht es im Ermessen des AIFM, ob auch realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Eine Ausschüttung erfolgt auf die Anteile, die am Ausschüttungstag ausgegeben waren. Der zugehörige Ertragsausgleich wird berücksichtigt.

Durch eine Ausschüttung darf das gemäß Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestvolumen des Fonds nicht unterschritten werden.

Artikel 25 - Anteilzertifikate

Die Anteile werden über Globalurkunden verbrieft. Im Verkaufsprospekt können für die Ausgabe von Anteilen zusätzliche Bestimmungen enthalten sein.

Anteile am Fonds werden generell in zertifikatloser Form, belegt durch eine bei Ausgabe von Anteilen ausgestellte Anteilbestätigung, nach Zahlung des Ausgabepreises an die Verwahrstelle ausgegeben. In diesem Fall werden die Anteile bis auf Tausendstel Anteile zugeteilt und in ein auf den Namen lautenden Registerdepot/Anteilsregister ("Namensanteile") bei der Transfer- und Registerstelle eingetragen. Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Der AIFM kann Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteilen ausgeben.

Artikel 26 - Rechnungsjahr

Das erste Rechnungsjahr des Fonds Finiens Long Term Investment Program UI ist ein verlängertes Rechnungsjahr und läuft von der Auflage des Fonds bis zum 30. September 2012. Die folgenden Rechnungsjahre dieses Fonds beginnen jeweils am 01. Oktober eines Kalenderjahres und enden am 30. September des darauffolgenden Kalenderjahres.

Artikel 27 - Dauer des Fonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

Artikel 28 - Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement - Besonderer Teil - tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft.

Verwaltung und Management

Verwaltungsgesellschaft (inkl. Zentralverwaltung) und Alternativer
Investmentfondsmanager:

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

Eigenkapital: 25.076.763,09 EUR
(Stand: 30. September 2021*)

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft:

Dr. Sofia Harrschar
Vorsitzende des Vorstands
Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Grevenmacher

Ludmila Careri
Mitglied des Vorstands
Universal-Investment-Luxembourg S.A.,
Grevenmacher

Martin Groos
Mitglied des Vorstands
Universal-Investment-Luxembourg S.A.,
Grevenmacher

Matthias Müller
Mitglied des Vorstands
Universal-Investment-Luxembourg S.A.,
Grevenmacher

Bernhard Heinz
Mitglied des Vorstands
Universal-Investment-Luxembourg S.A.,
Grevenmacher

alle geschäftsansässig 15, rue de Flaxweiler,
L-6776 Grevenmacher,
Großherzogtum Luxemburg

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft:

Michael Reinhard
Vorsitzender des Aufsichtsrats
Universal-Investment Gesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Frank Eggloff
Mitglied des Aufsichtsrats
Universal-Investment Gesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Markus Neubauer
Mitglied des Aufsichtsrats
Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Verwahrstelle sowie Zahlstelle

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG – Niederlassung Luxemburg
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Großherzogtum Luxemburg

Transfer- und Registerstelle im Großherzogtum Luxemburg

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Großherzogtum Luxemburg

Anlageberater

Segmente A und E:
Bank Vontobel AG
Gotthardstraße 43
CH- 8002 Zürich
Schweiz

Segment D:
FERI Trust GmbH
Rathausplatz 8-10
61348 Bad Homburg
Deutschland

Portfolio Manager

Segment B:
MFI Asset Management GmbH
Maximiliansplatz 22
D-80333 München

Deutschland

Segment C:
Flossbach von Storch AG
Ottoplatz 1
D-50679 Köln
Deutschland

Consultant

Finiens Wealth Management AG
Tumigerstraße 71
CH-8606 Greifensee
Schweiz

Wirtschaftsprüfer:

KPMG Luxembourg, Société coopérative
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg;

die zugleich auch Wirtschaftsprüfer
für die Universal-Investment-Luxembourg S.A. ist.

* Aktuelle Angaben über das Eigenkapital des AIFM sowie über die Zusammensetzung der Gremien enthält jeweils der neueste Jahres- und Halbjahresbericht.